

Anwendung und Auslegung der neuen UVP-Vorschriften

A.	UVP-Pflicht und Vorprüfung.....	4
I.	Allgemeines.....	4
II.	Neue Vorhaben.....	5
1.	UVP-Pflicht ohne Vorprüfung (unbedingte UVP-Pflicht).....	5
1.1.	UVP-pflichtige Einzelvorhaben	5
1.1.1	Grundsatz	5
1.1.2	Der Vorhabensbegriff.....	5
1.1.3	Grenz- und länderüberschreitende Vorhaben.....	10
1.2.	Unbedingte UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben.....	11
1.2.1	Grundsatz	12
1.2.2	Einschränkung durch Bagatellklausel	12
1.2.3.	Die einzelnen Voraussetzungen der Kumulation	12
1.2.3.1.	Gleichartigkeit ("Vorhaben derselben Art").....	13
1.2.3.2.	Gleichzeitigkeit	13
1.2.3.3.	Enger Zusammenhang.....	15
1.2.3.4.	Vergleichbarer Zweck	17
1.2.3.5.	Anwendbarkeit auf Änderungsvorhaben.....	17
1.2.4.	Die verfahrensrechtliche Behandlung kumulierender Vorhaben	17
2.	UVP-Pflicht nach Vorprüfung im Einzelfall.....	20
2.1.	Vorprüfungspflichtige Einzelvorhaben	20
2.2.	Vorprüfungspflicht infolge Kumulation.....	22
2.2.1.	Grundsatz	22
2.2.2.	Bagatellgrenze	23
III.	Änderung von Vorhaben	24
1.	Vorbemerkungen.....	24
1.1.	Übersicht über die Änderungstatbestände.....	24
1.2.	Vorfrage: UVP-Pflicht des bestehenden Vorhabens	25
2.	Unbedingte UVP-Pflicht bei Änderungen bislang nicht UVP-pflichtiger Vorhaben nach § 3b Abs. 3 UVPG	25
2.1.	Grundsatz	25
2.2.	Eingeschränkte Anrechnung von Altbestand	26

2.3.	Kumulation.....	27
2.4	Nichtanwendbarkeit	28
3.	Unbedingte UVP-Pflicht bei UVP-pflichtigen Vorhaben nach § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG	28
4.	Vorprüfung bei der Änderung bislang nicht UVP-pflichtiger Vorhaben nach § 3c Abs. 1 Satz 1 und 5 i.V. mit § 3b Abs. 3 UVPG	29
4.1.	Grundsatz	29
4.2	Entsprechende Anwendung des § 3b Abs. 3 Satz 1 UVPG bei Änderung eines bislang nicht UVP-pflichtigen Vorhabens.....	29
4.3	Änderung eines bislang nicht UVP-pflichtigen Vorhabens, für das in der Anlage 1 zum UVPG keine Prüfwerte für Größe oder Leistung ausgewiesen sind.....	31
4.4.	Sonderregelung in § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV	32
5.	Vorprüfung bei der Änderung bereits UVP-pflichtiger Vorhaben nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG.....	32
5.1	Grundsatz	32
5.2	Einbeziehung früherer Änderungen und Erweiterungen.....	32
5.3.	Sonderregelung für die Erweiterung bauplanungsrechtlicher Vorhaben nach Nr. 18.1 bis 18.8 der Anlage 1 zum UVPG.....	33
5.4.	Kumulation.....	34
IV.	Verfahrensfragen.....	34
1.	Feststellung der UVP-Pflicht und Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG	35
1.1.	Feststellung der UVP-Pflicht	35
1.2.	Besonderheiten für die Feststellung bei Vorprüfung	35
	1.2.1. Bejahung der UVP-Pflicht	35
	1.2.2. Ablehnung der UVP-Pflicht	36
2.	Verfahren bei Kumulation.....	36
2.1.	Erstellung der Antragsunterlagen.....	37
2.2.	Verfahren/Öffentlichkeitsbeteiligung.....	37
3.	Gestufte Verfahren mit UVP	38
4.	Planfeststellung und Plangenehmigung für Leitungsanlagen	38
B.	Übergangsvorschriften.....	39
I.	Übergreifende Übergangsvorschriften (§ 25 UVPG).....	39
1.	Vorhaben, die ab dem 3. August 2001 beantragt wurden	39

2.	Vorhaben, die zwischen dem 14.3.1999 und dem 2.8.2001 beantragt wurden bzw. für die das Verfahren in diesem Zeitraum eingeleitet wurde.....	40
2.1.	UVP-Verfahren (§ 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG)	40
2.2.	Zulassungsverfahren (§ 25 Abs. 1 Sätze 2 und 3 UVPG).....	40
2.2.1.	Ggf. Einleitung eines neuen Zulassungsverfahrens (§ 25 Abs. 1 Satz 2 UVPG) 40	
2.2.2.	Ausnahme bei öffentlicher Bekanntmachung im Ausgangsverfahren (§ 25 Abs. 1 Satz 3 UVPG).....	41
3.	Vorhaben, die zwischen dem 3.7.1988 und dem 14.3.1999 beantragt wurden bzw. für die das Verfahren in diesem Zeitraum eingeleitet wurde.....	42
3.1.	Durchführung des UVP-Verfahrens nach UVPG a.F. (§ 25 Abs. 2 UVPG)	42
3.2.	Einleitung des neuen Trägerverfahrens nach UVPG n.F.	43
4.	Vorhaben, die vor dem 3.7.1988 beantragt wurden bzw. für die das Verfahren vor diesem Zeitpunkt eingeleitet wurde	43
5.	§ 25 Abs. 5 UVPG.....	44
II.	Fachgesetzliche Übergangsvorschriften.....	45
1.	§ 19a WHG.....	45
2.	§ 245 c BauGB	45
Anlage	Muster Ortsübliche Bekanntgabe	47

A. UVP-Pflicht und Vorprüfung

Eine Darstellung der wichtigsten Tatbestände

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde durch Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (sog. „Artikelgesetz“, in Kraft seit 3. August 2001) weitreichend geändert. Die Neufassung des UVPG wurde am 5. September 2001 bekannt gemacht (BGBl. I, S. 2350).

Mit den nachfolgenden Vollzugshinweisen werden wichtige Tatbestände der § 3a ff. und des § 25 des UVPG anhand von Beispielsfällen systematisch dargestellt.

I. Allgemeines

Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über die Tatbestände, bei denen nach Inkrafttreten des Artikelgesetzes eine Pflicht zur Durchführung einer UVP oder einer Vorprüfung im Einzelfall besteht.

Die Grobgliederung der Tatbestände erfolgt danach, ob es sich bei dem Vorhaben um ein neues Vorhaben (Kapitel A, Abschnitt II.) oder um die Änderung oder Erweiterung eines bereits bestehenden Vorhabens handelt (Kapitel A, Abschnitt III.) Innerhalb dieser beiden Gruppen erfolgt eine weitere Unterteilung nach den Tatbeständen, die ohne Vorprüfung einer UVP bedürfen (unbedingte UVP-Pflicht), und denjenigen, in denen erst eine Vorprüfung darüber entscheidet, ob eine UVP auf Grund der möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen¹ des Vorhabens erforderlich ist (bedingte UVP-Pflicht).

¹ Für die Feststellung einer UVP-Pflicht reicht es dabei aus, dass von dem Vorhaben *auch* erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können; eine Bilanzierung mit ggf. positiven Umweltauswirkungen des Vorhabens findet nicht statt.

II. Neue Vorhaben

1. UVP-Pflicht ohne Vorprüfung (unbedingte UVP-Pflicht)

1.1. UVP-pflichtige Einzelvorhaben

1.1.1 Grundsatz

Die Pflicht zur Durchführung einer UVP bei neuen Vorhaben, d.h. bei (Neu-)Errichtung und Betrieb einer technischen Anlage, (Neu-)Bau einer sonstigen Anlage oder Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme i.S. von § 2 Abs. 2 Nr. 1 UVPG, bestimmt sich zunächst nach § 3b Abs. 1 UVPG. § 3b Abs. 1 UVPG regelt, dass ein konkretes Vorhaben einer UVP zu unterziehen ist, wenn es die Merkmale einer in der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabensart aufweist; ferner müssen die in der Anlage 1 zum UVPG ggf. angegebenen Größen- oder Leistungswerte erreicht oder überschritten sein. Bezugsgegenstand der Vorschrift sind die in Anlage 1 zum UVPG mit X gekennzeichneten Vorhabensarten mit unbedingter UVP-Pflicht, bei denen der Gesetzgeber die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vom Ergebnis einer Vorprüfung des Einzelfalls abhängig gemacht hat.

Beispiel 1: Errichtung eines Kraftwerks mit einer Wärmeleistung von 220 MW (X-Schwellenwert nach Anlage 1 zum UVPG liegt bei 200 MW).

1.1.2 Der Vorhabensbegriff

Schwierigkeiten wirft bisweilen in der Praxis die Frage auf, ob und wann mehrere geplante Maßnahmen im Sinne des UVPG ein einheitliches Vorhaben darstellen oder als verschiedene Vorhaben zu betrachten sind. Diese Abgrenzung ist von entscheidender Bedeutung für die Anwendbarkeit wesentlicher Bestimmungen des UVPG.

a) Nach der Neuregelung des UVPG ist zunächst zu beachten, dass der Gesetzgeber – in Abkehr von der bisherigen Rechtslage – das Bestehen einer UVP-Pflicht von der formellen Anknüpfung an bestimmte Zulassungsverfahren losgelöst hat. *Das „Ob“ einer UVP ergibt sich in erster Linie aus den Vorschriften des UVPG selbst (§§ 3b bis 3f i.V.m. Anlage 1 zum UVPG).* Danach bestimmt sich auch der Begriff des Vorhabens bei der UVP grundsätzlich unabhängig von fach- und zulassungsrechtlichen Definitionen (*eigenständiger UVP-rechtlicher Vorhabensbegriff*). Ausschlaggebend für das Vorliegen eines Vorhabens ist nach

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 UVPG, ob eine technische oder sonstige Anlage oder eine sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahme die sachbezogenen Merkmale (Art, Größe und Leistung, Standort) einer bestimmten, in der Anlage 1 zum UVPG bezeichneten Vorhabensart erfüllt.

b) Trotz des eigenständigen UVP-rechtlichen Vorhabensbegriffs kann als Auslegungshilfe bei der Ausfüllung der vorhabensbezogenen Bestimmungen des UVPG vielfach auf entsprechende Begriffe des Fach- und Zulassungsrechts zurückgegriffen werden. Zwischen den in der Anlage 1 zum UVPG verwendeten Vorhabensbeschreibungen und den Begriffen des betroffenen Fachrechtes besteht weitgehend Deckungsgleichheit, z.T. wird sogar ausdrücklich auf das Fachrecht verwiesen (z.B. bei Erstaufforstung und Rodung nach Nr. 17.1 und 17.2 der Anlage 1 zum UVPG). Eine möglichst weitgehende begriffliche Übereinstimmung zwischen UVP- und Fachrecht wurde vom Gesetzgeber auch angestrebt, um im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG eine reibungslose Integration der UVP in die verwaltungsbehördlichen Zulassungsverfahren sicherzustellen.

Beispiel 2: Bauer A möchte „gleichzeitig“ zwei Ställe zur Intensivhaltung von Hennen mit jeweils 25.000 Plätzen errichten und betreiben. Er reicht hierzu bei der Genehmigungsbehörde für jeden der beiden Ställe einen gesonderten Genehmigungsantrag ein. Die Ställe sollen sich „auf demselben Betriebsgelände“ befinden und „mit gemeinsamen betrieblichen Einrichtungen verbunden“ werden.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht handelt es sich bei den beiden Ställen um eine „gemeinsame Anlage“ im Sinne des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV. Die beiden Ställe können auch nach dem UVPG ohne weiteres als einheitliches Vorhaben betrachtet werden. Der immissionsschutzrechtliche Anlagenbegriff kann hier zur Auslegung des UVPG herangezogen werden, da die Übernahme der immissionsschutzrechtlichen Bewertung zu keiner im Sinne der UVP-Richtlinie unzulässigen Verkürzung der Umweltverträglichkeitsprüfung führen würde.

Für die Zulassung ist gem. § 3b Abs. 1 i.V.m. Nr. 7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig (X-Schwellenwert liegt bei 42.000 Plätzen).

c) In bestimmten Zweifelsfällen kann die Ausfüllung des UVP-rechtlichen Vorhabensbegriffs im Lichte des fachrechtlichen Anlagenbegriffs wesentlich zur Begründung der UVP-Pflichtigkeit beitragen.

Beispiel 3 (Variante des Beispiels 2): Bauer A errichtet und betreibt zunächst ohne UVP eine Anlage zur Intensivhaltung von Hennen mit 25.000 Plätzen. Anschließend

beantragt er eine Genehmigung zur Errichtung des 2. Stallgebäudes mit weiteren 25.000 Plätzen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bilden beide Ställe eine gemeinsame Anlage (vgl. § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV), die nach § 1 Abs. 5 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und Nr. 7.1 des Anhangs der 4. BImSchV einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG zu unterziehen ist. Bei einer Auslegung des UVP-rechtlichen Vorhabensbegriffs im Lichte des immissionsschutzrechtlichen Anlagenbegriffs ist die Errichtung des 2. Stallgebäudes nach § 3b Abs. 3 Satz 1 UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (Erweiterung eines bestehenden bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens, durch die erstmalig der X-Schwellenwert nach Nr. 7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG überschritten wird). Dieses Ergebnis entspricht Sinn und Zweck der UVP-Richtlinie und dem „Irland-Urteil“ des EuGH.

Ohne Heranziehung des immissionsschutzrechtlichen Anlagenbegriff wäre die Begründung der UVP-Pflicht dagegen schwierig. Handelt es sich um zwei selbständige, nacheinander durchgeführte Vorhaben, ist die Anwendung des § 3b Abs. 3 Satz 1 UVPG zweifelhaft; denn diese Vorschrift scheint nach ihrem Wortlaut nur die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Vorhabens zu regeln, nicht aber die Errichtung eines Neuvorhabens, das mit einem bestehenden Vorhaben in einem engen Zusammenhang steht. Auch die Anwendung des § 3b Abs. 3 Satz 2 UVPG erscheint problematisch, weil diese Regelung nur für „kumulierende Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 Satz 1“ gilt; damit sind möglicherweise nur solche Vorhaben erfasst, die im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 „gleichzeitig verwirklicht werden sollen“. Erst der Rückgriff auf die Wertungen des Fachrechts führt daher hier eindeutig zur Annahme einer UVP-Pflicht.

Eine solche (ergänzende) Auslegung des UVPG im Lichte des immissionsschutzrechtlichen Verständnisses ist im Sinne der UVP-Richtlinie und des „Irland-Urteils“ des EuGH sachgerecht. Sie entspricht auch der Intention des § 4 UVPG. Danach ist der Rückgriff auf fachrechtliche Vorschriften, die die Prüfung der Umweltverträglichkeit näher bestimmen oder weitergehende Anforderungen festlegen, ausdrücklich vorgesehen.

d) Bei der Orientierung am fachrechtlichen Begriffsverständnis muss allerdings darauf geachtet werden, dass sich keine Abweichungen von Vorgaben der UVP-Richtlinie ergeben. Die Einhaltung der EG-rechtlichen Anforderungen bildet für die Auslegung des UVPG – und damit auch für die Bestimmung des UVP-rechtlichen Vorhabensbegriffs – im Rahmen der allgemein anerkannten Auslegungsregeln den obersten Maßstab. Deshalb dürfen fachrechtliche Begriffe bei der Anwendung des UVPG nicht ungeprüft übernommen werden. Eine Übernahme kommt nur in Betracht, soweit das fachrechtliche Begriffsverständnis mit den Zielen und Anforderungen des UVPG und der UVP-Richtlinie verträglich ist.

aa) Der Rückgriff auf das fachrechtliche Begriffsverständnis ist unproblematisch, soweit der Gesetzgeber im UVPG eigens Vorschriften zu dem Zweck geschaffen hat, Widersprüche zwischen fachrechtlichen Wertungen und den Zielen der UVP auszuräumen. Geschehen ist dies insbesondere mit Blick auf Anlagen derselben Art, die in einem engen Zusammenhang errichtet und betrieben werden sollen, dabei aber unterschiedlichen Betreibern zugeordnet sind. Während das Immissionsschutzrecht zusammenhängende Anlagen unterschiedlicher Betreiber jeweils als selbständige Vorhaben einstuft, bilden sie nach dem „Irland-Urteil“ des Europäischen Gerichtshofs hinsichtlich der UVP eine Bewertungseinheit. Dieser EuGH-Rechtsprechung wurde im UVPG durch Einführung einer Regelung Rechnung getragen, nach der zusammenhängende Anlagen – und zwar ausdrücklich auch solche unterschiedlicher Betreiber - für die Frage der UVP-Pflichtigkeit gemeinsam zu betrachten sind.

Beispiel 4 (Abwandlung des Beispiels 2): Bauer A und Bauer B möchten „gleichzeitig“ jeweils einen Stall zur Intensivhaltung von Hennen mit jeweils 25.000 Plätzen errichten und betreiben. Stall A soll auf dem Betriebsgelände des Bauern A errichtet werden, Stall B unmittelbar daneben, aber bereits auf dem Betriebsgelände des Bauern B. Außerdem sollen die Ställe mit gemeinsamen betrieblichen und baulichen Einrichtungen verbunden werden.

Nach immissionsschutzrechtlicher Auffassung bilden Anlagen unterschiedlicher Betreiber grundsätzlich keine „gemeinsame Anlage“ im Sinne des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV. Deshalb handelt es sich bei den beiden Hühnerställen immissionsschutzrechtlich um *zwei* Anlagen, die für sich genommen jeweils nicht den X-Schwellenwert von 42.000 Plätzen erreichen. Die Übernahme dieses immissionsschutzrechtlichen Verständnisses bedeutet, dass es sich auch UVP-rechtlich um zwei selbständige Vorhaben handelt. Gleichwohl ergibt sich nach § 3b Abs. 2 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn die Vorhaben als "kumulierende Vorhaben" betrachtet und hinsichtlich ihrer Größe gleichsam addiert werden (siehe unten). Damit ist den Anforderungen der UVP-Richtlinie und des „Irland“-Urteils Rechnung getragen.

bb) Ein Auseinanderfallen des UVP-rechtlichen und des fachrechtlichen Vorhabensbegriffs ergibt sich bei *komplexen Vorhaben* wie Windfarmen, integrierten chemische Anlagen oder integrierten Hüttenwerken, die nach den einschlägigen Definitionen der Anlage 1 zum UVPG bereits begrifflich voraussetzen, dass es sich um aus mehreren Anlagen oder „Einheiten“ zusammengesetzte Vorhaben handelt. Bei diesen komplexen Vorhaben sind die einzelnen Teilvorhaben in der Praxis bspw. aus wirtschaftlichen, steuerlichen oder betriebsorganisatorischen Gründen häufig unterschiedlichen Vorhabensträgern zugeordnet. Das Gesamtvorhaben lässt sich bei ihnen UVP-rechtlich jedoch vielfach weder unter Rückgriff auf den immissionsschutzrechtlichen Anlagenbegriff noch nach den Kumulationsvorschriften des UVPG sinn-

voll und konsistent erfassen. Andererseits kann kein Zweifel daran bestehen, dass die komplexen Vorhaben nach Sinn und Zweck der UVP-Richtlinie unabhängig von ihrer internen Betreiberstruktur einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen, wenn Zufallsergebnisse und Umgehungsstrukturen vermieden werden sollen. Deshalb muss der UVP-rechtliche Vorhabensbegriff hier unabhängig von entgegenstehenden fachrechtlichen Einordnungen bestimmt werden. Konkret bedeutet dies, dass es für das Vorhandensein eines komplexen Vorhabens UVP-rechtlich ausreichend ist, wenn die in der Anlage 1 zum UVPG genannten Sachmerkmale der betreffenden Vorhabenart erfüllt sind. Auf das Vorhandensein eines einheitlichen Betreibers kommt es dagegen nicht an.

Beispiel 5

Ausgangsfall: Die Investoren A 1 - A 10 wollen in einem engen räumlichen Zusammenhang jeweils zwei Windkraftanlagen (WKA) errichten.

Variante: A betreibt zwei WKA. B will in einem engen räumlichen Zusammenhang zwei weitere WKA errichten und betreiben.

Weder im Ausgangsfall noch in der Variante liegt aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eine Windfarm vor. Der Anlagenbegriff nach Nr. 1.6 der 4. BImSchV setzt nach herrschender immissionsschutzrechtlicher Auffassung Windkraftanlagen desselben Betreibers voraus. Die hierfür maßgeblichen Gründe (einheitliche Erfüllung der Betreiberpflichten für die Gesamtanlage) sind jedoch UVP-rechtlich ohne Belang, weil eine Bewertung der Umweltauswirkungen der Gesamtanlage unabhängig vom Bestehen einheitlicher Betreiberpflichten erfolgen kann. Daher wäre es im Sinne der UVP-Richtlinie sachwidrig, räumlich eng zusammengehörende WKA nur bei Betreiberidentität als „Windfarm“, bei unterschiedlichen Betreibern hingegen als getrennte Vorhaben zu bewerten. Im Ausgangsfall entsteht daher UVP-rechtlich eine „einheitliche“ Windfarm, für die nach § 3b Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zum UVPG eine UVP-Pflicht besteht.

In der Variante entsteht erstmals eine vorprüfungspflichtige „Windfarm“. Dabei ist von einem einheitlichen Vorhaben auszugehen. Die Errichtung der beiden WKA des B bedarf einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, in deren Rahmen die Umweltauswirkungen des Altbestandes zu berücksichtigen sind (§ 3c Abs. 1 Satz 2 und 5 i. V. m. § 3b Abs. 3 Satz 1 UVPG und Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG)². Die Einzelfallprüfung ist in diesem Fall in dem (landesrechtlich geregelten) Zulassungsverfahren durchzuführen, mit dem die Errichtung und der Betrieb der WKA genehmigt werden.

Teilt man die Auffassung nicht, dass UVP-rechtlicher und fachrechtlicher Vorhabensbegriff auseinanderfallen, und geht man vielmehr davon aus, dass der Vorhabensbegriff einheitlich nach dem Fachrecht zugrunde gelegt werden kann und soll, so entsteht in diesen Fällen wie

² Bei der Lösung wird davon ausgegangen, dass es sich schon bei den beiden bereits bestehenden WKA des A um eine „Windfarm“ handelt, die durch die beiden WKA des B erweitert wird.

geschildert eine europarechtlich nicht hinzunehmende Lücke. Diese könnte nur dadurch geschlossen werden, dass die Kumulationsregelung in §§ 3b, 3c UVPG entsprechend den Zielen der UVP-Richtlinie weit ausgelegt wird. Dies hieße konkret, dass die Kumulationsregelung auch auf die nachträgliche Kumulation von Vorhaben unterschiedlicher Betreiber anzuwenden wäre. Beim obigen Beispielsfall würde daher auch diese Auffassung dazu führen, dass die Windenergieanlagen unterschiedlicher Betreiber zusammen hinsichtlich der UVP-Relevanz zu betrachten sind.

e) Von der Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung („Ob“ der UVP) zu unterscheiden ist die Frage, *in welchem Verfahren und mit welchen Inhalten eine gebotene UVP durchzuführen ist* („Wo“ und „Wie“ der UVP). Da es sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung auch nach der Neufassung des UVP-Gesetzes um einen unselbständigen Teil der verwaltungsbehördlichen Zulassungsverfahren handelt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG), richtet sich die Durchführung der UVP weiterhin maßgeblich nach den Zulassungsvorschriften des Fachrechts. Dies gilt zum einen - unter verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten - für die speziellen UVP-Vorschriften des Zulassungsrechts (z.B. 9. BImSchV); soweit diese in ihren Anforderungen den Vorgaben des UVPG entsprechen oder weitergehende Anforderungen enthalten, treten die allgemeinen Bestimmungen des UVPG zurück (so ausdrücklich die Subsidiaritätsregel des § 4 Satz 1 UVPG). Zum anderen hat sich das materielle Prüfprogramm bei der UVP auf die nach den fachrechtlichen Zulassungstatbeständen entscheidungserheblichen Umweltgesichtspunkte zu konzentrieren.

1.1.3 Grenz- und länderüberschreitende Vorhaben

Insbesondere bei Leitungen im Sinne der Nr. 19.3 der Anlage 1 zum UVPG kann es vorkommen, dass sich das Vorhaben über die Grenzen des Geltungsbereichs des UVPG hinaus erstreckt. Im Hinblick darauf, dass die von der EG vorgegebenen Schwellenwerte nach Anhang I der UVP-Richtlinie keine Rücksicht auf Grenzen der Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit nehmen, sind im Rahmen von § 3b Abs. 1 UVPG auch diejenigen Teile eines Vorhabens zu berücksichtigen, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des UVPG liegen. In diesem Falle verständigen sich die für das Vorhaben zuständigen deutschen und ausländischen Behörden über die praktische Durchführung der UVP.

Beispiel 6: Die Fernleitungsgesellschaft F will eine Öl-Pipeline zwischen Burghausen und Linz errichten, die auf einer Länge von 20 km auf deutschem Hoheitsgebiet und auf einer Länge von 80 km auf österreichischem Hoheitsgebiet verläuft.

Da die Leitung als ein einheitliches Vorhaben anzusehen ist, sind die Längen der beiden Abschnitte zu addieren, so dass auch für den auf Deutschland entfallenden Streckenabschnitt gemäß § 3b Abs. 1 UVPG i.V. mit Nr. 19.3.1 der Anlage 1 zum UVPG (Schwellenwert 40 km) eine UVP durchzuführen ist.

Entsprechendes gilt für Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs des UVPG, die die Grenzen eines Bundeslandes überschreiten. Auch hier sind bei der Bestimmung des Vorhabens die Teile einzubeziehen, die über die Grenze eines Bundeslandes hinausreichen. Die praktische Durchführung der UVP ist zwischen den zuständigen Behörden der betroffenen Länder abzustimmen.

1.2. Unbedingte UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben

Auch wenn ein einzelnes Vorhaben für sich betrachtet nicht den X-Schwellenwert erreicht und damit keine unbedingte UVP-Pflicht nach § 3b Abs. 1 UVPG begründen würde, kann über eine Anrechnung der Größen- und Leistungswerte anderer Vorhaben desselben oder eines anderen Vorhabensträgers nach § 3b Abs. 2 UVPG der X-Schwellenwert im Wege der Kumulation erreicht werden. Die Kumulationsregelung führt zwar nicht dazu, dass die jeweiligen Zulassungsverfahren für die einzelnen Vorhaben ihre rechtliche Selbständigkeit verlieren, jedoch ist sicherzustellen, dass die Umweltauswirkungen der kumulierenden Vorhaben erfasst und in ihrer Gesamtheit beurteilt werden. Die Kumulationsbestimmung ist eine Folge des Irland-Urteils (EuGH, Rs. C 392/96 vom 21.09.1999 = ZUR 2000, 284), in dem der EuGH verlangt hat, bei der Entscheidung über die Notwendigkeit einer UVP die kumulativen Auswirkungen gleichartiger zusammenhängender Vorhaben auf die Umwelt zu berücksichtigen. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass Schwellenwerte durch Aufsplitterung von Vorhaben unterlaufen werden können.

Soweit es für kumulierende Vorhaben verschiedene Antragsteller gibt, brauchen diese allerdings nicht zwingend eine gemeinsame UVP durchführen. Mit Rücksicht auf die rechtliche Selbständigkeit der einzelnen Verfahren kommen auch getrennte UVPs in Betracht (siehe dazu A. II. 1.2.4).

1.2.1 Grundsatz

Eine Anrechnung der Größen- und Leistungswerte mehrerer Vorhaben nach § 3b Abs. 2 UVPG findet statt, wenn es sich um Vorhaben derselben Art handelt, die gleichzeitig verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen. Durch § 3b Abs. 2 UVPG werden insbesondere die Fälle erfasst, bei denen auf Grund der Verschiedenheit der Vorhabenträger nach fachrechtlicher Beurteilung kein einheitliches Vorhaben angenommen werden kann (siehe Beispiel 4 unter A. II. 1.1).

Beispiel 7: A und B wollen gleichzeitig und in engem Zusammenhang 2 Kraftwerke mit jeweils 120 MW errichten.

Gemäß § 3b Abs. 2 i.V. mit Abs. 1 UVPG bedürfen die Vorhaben einer UVP, da die Leistungswerte der beiden Kraftwerke gegenseitig angerechnet werden und damit der X-Schwellenwert nach Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG von 200 MW überschritten wird.

1.2.2 Einschränkung durch Bagatellklausel

Vorhaben, die unterhalb der in § 3b Abs. 2 Satz 3 UVPG genannten Bagatellklausel liegen, werden bei der Feststellung der unbedingten UVP-Pflicht nicht einbezogen.

Beispiel 8: A, B und C wollen gleichzeitig je einen durch gemeinsame Einrichtungen verbundenen Betrieb zur Intensivhaltung von Hennen mit jeweils 14.000 Plätzen errichten.

Die drei Vorhaben begründen keine unbedingte UVP-Pflicht nach § 3b Abs. 1 i.V. mit Abs. 2 UVPG, da jedes Vorhaben unterhalb der Bagatellgrenze nach § 3b Abs. 2 Satz 3 UVPG (S-Wert = 15.000 Plätze) liegt, womit eine gegenseitige Anrechnung bei der Feststellung der unbedingten UVP-Pflicht entfällt. Diese Fälle können jedoch ggf. über § 3c Abs. 1 Satz 5 UVPG erfasst werden (Kumulation bei der Vorprüfung, siehe dazu näher unter A. II. 2.2.2 mit Beispiel 18).

1.2.3. Die einzelnen Voraussetzungen der Kumulation

Die nachfolgend dargestellten Voraussetzungen der Kumulation finden nur Anwendung auf die Anrechnung von Größen- und Leistungswerten gemäß § 3b Abs. 2 UVPG. Hiervon zu unterscheiden ist die „Kumulierung mit anderen Vorhaben“ gemäß Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG. Dabei handelt es sich um die Einbeziehung der am Standort vorhandenen Umweltbelastungen bei der Prüfung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen im Rahmen der Vorprüfung.

1.2.3.1. Gleichartigkeit ("Vorhaben derselben Art")

Nach § 3b Abs. 2 UVPG ist eine Voraussetzung für die Kumulation, dass es sich um Vorhaben derselben Art handelt. Vorhaben derselben Art sind nur solche, deren Größen- und Leistungswerte vergleichbar und addierbar sind. Auch müssen die Umweltauswirkungen vergleichbar sein. Vorhaben sind danach im Regelfall als artverwandt anzusehen, wenn sie derselben Ordnungsziffer der letzten Ordnung, die die Wesensmerkmale des Vorhabentypus enthält (z.B. Nr. 9.2 der Anlage 1 zum UVPG: Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern dient), angehören.

Beispiel 9: Die Errichtung einer Hochspannungsleitung (Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG) und die Errichtung einer Rohrleitung zum Befördern wassergefährdender Stoffe (Nr. 19.3 der Anlage 1 zum UVPG) stellen keine Vorhaben derselben Art dar.

In Ausnahmefällen kann aber auch bei Vorhaben unterschiedlicher Ordnungsziffern Gleichartigkeit vorliegen. Eine gesetzlich ausdrücklich geregelte Fallgruppe bilden die Anlagen zur Intensivtierhaltung. Hier hat der Gesetzgeber in Nr. 7.11.1 der Anlage 1 zum UVPG ein Mischrechnungsverfahren festgelegt, das es ermöglicht, unterschiedliche Tierhaltungsanlagen zu einer UVP-rechtlichen Bewertungseinheit zu verknüpfen.

1.2.3.2. Gleichzeitigkeit

§ 3b Abs. 2 UVPG bestimmt selbst nicht näher, wann Vorhaben derselben Art „gleichzeitig verwirklicht“ werden sollen. Wesentlich für das Verständnis dieses Merkmals sind Sinn und Zweck der Vorschrift sowie deren Entstehungsgeschichte. Darüber hinaus muss verfahrenspraktischen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden.

Die Kumulationsregelung des § 3b Abs. 2 UVPG soll vor dem Hintergrund der Irland-Entscheidung des EuGH verhindern, dass größere oder komplexe Vorhaben in kleinere Einzelvorhaben aufgeteilt werden, um UVP-rechtliche Größen- oder Leistungswerte auszuhebeln („Salamitaktik“). Das Merkmal der „gleichzeitigen Verwirklichung“ wurde in diesem Zusammenhang eingeführt, um auszuschließen, dass die Sondervorschriften des § 3b Abs. 3 UVPG über die Anrechenbarkeit bestehender Vorhaben durch Rückgriff auf die Kumulationsregelung des § 3b Abs. 2 UVPG umgangen werden. Die Verknüpfung eines neuen Vorha-

bens mit einem bestehenden Vorhaben sollte somit nicht unter das Merkmal der „Gleichzeitigkeit“ fallen.

„Bestehende Vorhaben“ im Sinne des § 3b Abs. 3 UVPG, die danach für eine Kumulation nach § 3b Abs. 2 UVPG nicht in Betracht kommen, sind alle Vorhaben, die sich bereits in der Errichtung oder Durchführung befinden. Bei Vorhaben, mit deren physischer Realisierung noch nicht begonnen worden ist, kommt es darauf an, ob eine vollziehbare Genehmigungsentscheidung vorliegt. Ist dies der Fall, hat das Vorhaben bereits einen rechtlich gesicherten Status und gilt als „bestehendes Vorhaben“.

Bei beantragten Vorhaben, über deren Zulassung noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist, kann die zuständige Behörde dagegen grundsätzlich davon ausgehen, dass die Vorhaben „gleichzeitig verwirklicht“ werden sollen. Das Vorliegen entsprechender Genehmigungsanträge indiziert somit „Gleichzeitigkeit“ im Sinne des § 3b Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Beispiel 10: A beantragt am 01.02.2002 die Zulassung für einen Steinbruch mit einer Abbaufäche von 15 ha. Sein Konkurrent B beantragt am 01.04.2002 ebenfalls die Zulassung für einen Steinbruch mit einer Fläche von 15 ha, der in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben des A entstehen soll. Über den Antrag des A ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden.

Das Vorliegen von zwei Genehmigungsanträgen für eng zusammenhängende Vorhaben indiziert eine gleichzeitige Verwirklichung. Gemäß § 3b Abs. 2 UVPG werden die Größenwerte der beiden Vorhaben addiert, so dass der X-Schwellenwert von 25 ha nach Nr. 2.1.1 der Anlage 1 zum UVPG erreicht ist und gemäß § 3b Abs. 1 UVPG eine UVP durchzuführen ist.

Eine andere Betrachtung kann lediglich dort geboten sein, wo sich im Einzelfall aufgrund der Gesamtumstände für die Behörde der Eindruck aufdrängt, dass ein einheitliches Vorhaben nur deshalb in selbständige Teilvorhaben aufgespaltet und die Antragstellung zeitlich gestreckt worden ist, um eine sonst gegebene UVP-Pflicht nach § 3b Abs. 2 UVPG zu vermeiden. Kann eine derartige „Salomitaktik“ nachgewiesen werden, so können ausnahmsweise auch bereits genehmigte und errichtete Teilvorhaben in die Kumulation einbezogen werden.

Beispiel 11: A wird antragsgemäß die Genehmigung für einen Betrieb zur Intensivhaltung von Hennen mit 25.000 Plätzen erteilt, und zwar entsprechend dem Ergebnis einer nach § 3c Abs. 1 UVPG durchgeführten Vorprüfung ohne UVP. Sechs Wochen nach Erteilung der Genehmigung des A beantragt sein Sohn B, ihm seinerseits eine Genehmigung für die Errichtung eines eigenen Betriebs zur Intensivhaltung von Hennen mit 25.000 Plätzen im unmittelbaren räumlichen und technischen Zusammenhang

mit der Anlage des A zu erteilen. Beide Anlagen beruhen auf einer gemeinsamen Planung, die bereits vor der Antragstellung durch A durchgeführt wurde.

Soweit im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass beide Anlagen lediglich zur Vermeidung der UVP-Pflicht des A aufgeteilt worden sind, ist von einer gleichzeitigen Verwirklichung auszugehen. Es handelt sich somit um kumulierende Vorhaben, für die, weil der relevante Schwellenwert von insgesamt 42.000 Plätzen überschritten ist, bereits im ersten Genehmigungsverfahren nach § 3b Abs. 2 UVPG eine UVP hätte durchgeführt werden müssen. Die Behörde wird hinsichtlich der Anlage des A zu prüfen haben, ob die unterbliebene UVP dazu geführt hat, dass der Genehmigungsbescheid fehlerhaft ist und aufgehoben werden muss. In jedem Falle muss für die Anlage des B eine UVP durchgeführt werden. Kann der Nachweis einer rechtsmissbräuchlichen Umgehung der UVP-Pflicht nicht geführt werden, ist für das Vorhaben des B nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Im Rahmen der Vorprüfung ist nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG die Kumulierung mit dem Vorhaben des A zu berücksichtigen.

Von der Bestimmung der UVP-Pflicht („Ob“ einer UVP) zu trennen ist die Frage, in welcher Weise die UVP in den Kumulationsfällen des § 3b Abs. 2 UVPG verfahrensmäßig durchzuführen ist, insbesondere welcher Antragsteller in welchem Umfang für die Erstellung der UVP-Unterlagen verantwortlich ist. Dieser Fragenkreis wird unter A. II. 1.2.4 behandelt.

1.2.3.3. Enger Zusammenhang

§ 3b Abs. 2 Satz 2 UVPG regelt die Voraussetzungen für einen engen Zusammenhang zwischen kumulierenden Vorhaben.

a) Für *technische oder sonstige Anlagen* ergeben sich die Voraussetzungen aus Ziffer 1.

Der Begriff „*dasselbe Betriebsgelände*“ bezieht sich auf technische Anlagen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 1.a) UVPG. Er ist im Rahmen des UVPG weiter auszulegen als der gleiche Begriff im Immissionsschutzrecht. Nach immissionsschutzrechtlichem Verständnis kann das Betriebsgelände nie über ein oder mehrere Betriebsgrundstücke eines Betreibers hinausreichen. Entscheidend für das UVP-rechtliche Verständnis des Begriffs ist demgegenüber, dass sich die Anlagen nach der Verkehrsanschauung als zusammenhängender Komplex darstellen. Dies ist zum einen der Fall bei nebeneinander liegenden Anlagen mit betriebsbezogenen Flächen, die (teilweise) von beiden Anlagen benutzt werden, zum anderen aber auch bei nicht direkt benachbarten Anlagen, wenn die Anlagen sich in einem speziell für Nutzungen dieser Art ausgewiesenen Gebiet befinden und als einheitlicher Betriebskomplex in Erscheinung treten. Dafür können u.a. vergleichbare Umweltauswirkungen ein Indiz sein. Das einheitliche Er-

scheinungsbild kann auch durch bestehende Anlagen mit hervorgerufen werden. Berücksichtigt werden bei der Kumulation aber immer nur die gleichzeitig verwirklichten Vorhaben.

Erforderlich ist ferner, dass die Vorhaben *durch gemeinsame betriebliche Einrichtungen verbunden* sind. Gemeinsame betriebliche Einrichtungen sind spezielle technische Einrichtungen, die die Betreiber für den bestimmungsgemäßen Betrieb ihrer Anlagen benötigen und gemeinsam nutzen. Hierzu zählen auch Sondereinrichtungen, mit denen ein Gelände im Rahmen der Erschließung ausgestattet wird, um bestimmten Anforderungen für die dort vorgesehenen Anlagen Rechnung zu tragen. Ein Beispiel dafür sind Versorgungsleitungen im Rahmen einer Energieanlage, die das gesamte Gelände mit Energie versorgt (zentrales Heizkraftwerk).

Beispiel 12: In einem schon weitgehend bebauten, geschlossenen Chemiapark sollen in zwei nicht nebeneinanderliegenden Betrieben zwei weitere chemische Anlagen errichtet werden. Der gesamte Komplex bezieht Energie durch ein gemeinsames Heizkraftwerk.

Die beiden Vorhaben befinden sich auf demselben Betriebsgelände, da der Chemiapark insgesamt als zusammenhängender Komplex erscheint. Die Vorhaben sind betrieblich durch die gemeinsamen Energieversorgungsleitungen vom Heizkraftwerk verbunden.

Der Begriff „*dasselbe Baugelände*“ bezieht sich auf die sonstigen Anlagen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 1.b) UVPG, z.B. Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur oder allgemeine oder spezielle städtebauliche Vorhaben. Bei den „Baugebieten“ handelt es sich um Flächen, die zwischen einem einzelnen Baugrundstück und einem gesamten Planungsgebiet anzusiedeln sind. Im übrigen ist auch hier entscheidend, ob die Anlagen in einem räumlichen Zusammenhang stehen, der sie als bauliche Einheit erscheinen lässt. Ein enger räumlicher Zusammenhang ist bspw. beim Bau von Verkehrswegen zwischen aneinander grenzenden Streckenabschnitten oder im Kreuzungsbereich mehrerer Verkehrsvorhaben gegeben. Ein zusammenhängendes Baugebiet kann aber auch durch Erweiterungen und das „Zusammenwachsen“ bislang getrennter Infrastrukturvorhaben entstehen (vgl. dazu auch unter A. III. 5.4 mit Beispiel 30).

Gemeinsame bauliche Einrichtungen sind bauliche Maßnahmen, die für die Nutzung der Anlagen erforderlich sind, z.B. je nach Fallgestaltung Erschließungsstraßen, sonstige spezifische Verkehrsmaßnahmen, aber auch bauliche Serviceeinrichtungen, die der Funktionsfähigkeit des gesamten Gebiets zugute kommen sollen.

Beispiel 13: In einem Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel werden drei neue großflächige Einzelhandelsbetriebe beantragt, mit denen zwei bisher selbstständige Siedlungsansätze verbunden werden. Das Gebiet besitzt eine zentrale Warenannahme für alle großflächigen Einzelhandelsbetriebe.

Die drei Vorhaben befinden sich in einem Baugelände, da durch sie die bisher getrennten Vorhaben zu einem Komplex zusammenwachsen und als bauliche Einheit erscheinen. Sie sind durch die zentrale Warenannahme baulich miteinander verbunden.

b) Die Voraussetzungen für einen engen Zusammenhang bei *sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahmen* (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 1.c) UVPG) ergeben sich aus Ziffer 2. Sie sind erfüllt, wenn mehrere Vorhaben die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild in einem einheitlichen Wirkraum erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Dies ist z.B. der Fall bei der Errichtung mehrerer Bauwerke derselben Art innerhalb einer bestimmten Landschaftseinheit.

Beispiel 14: Aus einem größeren Grundwasserleiter entnehmen zwei Stadtwerke jeweils über eine Kette von Grundwasserbrunnen Trinkwasser (Vorhaben nach Nr.13.3 der Anlage 1 zum UVPG).

Ein enger Zusammenhang liegt vor, da der Grundwasserleiter einen einheitlichen Wirkraum darstellt und durch die getrennte Entnahme insgesamt ökologisch negative Folgen im Grundwasserleiter selbst oder unmittelbar angrenzend durch Absenken des Grundwasserstandes eintreten können.

1.2.3.4. Vergleichbarer Zweck

§ 3b Abs. 2 Satz 2 UVPG verlangt außerdem, dass die Vorhaben einem vergleichbaren Zweck dienen. Das Kriterium der vergleichbaren Zweckbestimmung erlangt neben dem Tatbestandsmerkmal der Gleichartigkeit in der Regel keine praktische Bedeutung.

1.2.3.5. Anwendbarkeit auf Änderungsvorhaben

§ 3b Abs. 2 UVPG findet nach Sinn und Zweck der Regelung auch Anwendung, wenn ein neues Vorhaben und ein Änderungsvorhaben gleichzeitig verwirklicht werden sollen .

1.2.4. Die verfahrensrechtliche Behandlung kumulierender Vorhaben

§ 3b Abs. 2 UVPG regelt allein das „Ob“ einer UVP. Die Vorschrift sagt nichts dazu, wie die UVP in solchen Fällen verfahrensmäßig durchzuführen ist. Hierfür kommen grundsätzlich

verschiedene Möglichkeiten in Betracht. Welcher Weg im konkreten Fall beschritten wird, hängt von den Umständen und dem Verfahrensstand des konkreten Falls sowie rechtlichen und praktischen Erwägungen ab. In jedem Falle ist zu gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen der kumulierenden Vorhaben in ihrer Gesamtheit erfasst und beurteilt werden. Folgende Fallgruppen können unterschieden werden:

a) Für die kumulierenden Vorhaben sind Genehmigungsanträge gestellt worden, es liegen aber noch keine vollständigen Antragsunterlagen vor

Da kumulierende Vorhaben als Bewertungseinheit zu betrachten sind, bietet sich als optimale Variante zunächst die *Durchführung einer gemeinsamen UVP* an. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Zulassungsverfahren für kumulierende Vorhaben rechtlich selbständig bleiben. Eine gemeinsame UVP setzt daher die Bereitschaft der Vorhabensträger zu einem solchen Vorgehen voraus. Fehlt es an dieser Bereitschaft, können die Vorhabensträger von der Behörde nicht gezwungen werden, gemeinsame Antragsunterlagen zu erstellen und vorzulegen. Die Behörde sollte jedoch die Möglichkeiten der Antragsberatung und des Scopings³ nutzen, um auf eine gemeinsame UVP hinzuwirken.

Die Ziele der UVP können, wenn eine gemeinsame Umweltverträglichkeitsprüfung nicht realisiert werden kann, jedoch auch mit *verfahrenstechnisch getrennten UVPs* im Rahmen der für die kumulierenden Vorhaben durchzuführenden Genehmigungsverfahren erreicht werden. Maßgebliche Bedeutung kommt dabei der Gestaltung der Antragsunterlagen zu. Auch wenn sich die Vorhabensträger nicht auf eine gemeinsame Erarbeitung der Unterlagen einigen können, hat die Behörde darauf hinzuwirken, dass die Angaben eines jeden Antragstellers nach § 6 UVPG nicht nur die Umweltauswirkungen des eigenen Vorhabens, sondern auch die der übrigen Vorhaben ausweisen. Nach § 5 Satz 5 UVPG kommt ihr dabei eine Unterstützungspflicht zu, d.h. sie hat ihr vorliegende Informationen, die für die Beibringung der Unterlagen nach § 6 UVPG zweckdienlich sind, den Vorhabensträgern zur Verfügung zu stellen.

³ mit "Scoping" wird die Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen gem. § 5 UVPG bezeichnet

b) Ein Antragsteller hat bereits vollständige Antragsunterlagen vorgelegt, bevor der Genehmigungsantrag für ein weiteres kumulierendes Vorhaben gestellt wird

In diesem Falle sollte die UVP aus Gründen des Vertrauensschutzes mit Blick auf den Erstantragsteller *ausschließlich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das kumulierende, später beantragte Vorhaben durchgeführt werden, jedoch unter Einbeziehung der Umweltauswirkungen des bereits zuvor beantragten Vorhabens*. Diese Verfahrensweise entspricht dem Vorgehen beim „Hineinwachsen in die UVP-Pflicht“ nach § 3b Abs. 3 Satz 1 UVPG. Für sie spricht, dass sich für den Erstantragsteller durch nachfolgende Genehmigungsanträge erhebliche Nachteile ergeben können, wenn er in diesem Verfahrensstadium noch gezwungen ist, Umweltauswirkungen später beantragter Vorhaben jeweils einzubeziehen (u.U. erhebliche Verzögerung des Verfahrens, Notwendigkeit der Vorlage ergänzender Unterlagen). Andererseits wird die UVP nicht substantiell eingeschränkt, da die kumulierenden Umweltauswirkungen jedenfalls im Rahmen der UVP für den späteren Antrag zu berücksichtigen sind.

Beispiel 15: A beantragt am 31.10.2001 die Zulassung für einen Steinbruch (Nr. 2.1 der Anlage 1 zum UVPG) mit einer Abbaufäche von 5 ha, wobei der Einsatz von Sprengstoffen geplant ist. Die notwendige standortbezogene Vorprüfung mit Unterlagen des A führt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine UVP entbehrlich ist. Kurz vor Erteilung der Genehmigung beantragt am 30.04.2002 der Nachbar einen Steinbruch von 6 ha Größe. Nunmehr ist aufgrund der Kumulation nach § 3c Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 3b Abs. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Blicke der fortgeschrittene Verfahrensstand beim Vorhaben des A unberücksichtigt, müsste dieser jetzt ergänzende Vorprüfungsunterlagen vorlegen. Kommt die allgemeine Vorprüfung zum Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, hätte A gleichwohl immer noch keine Planungssicherheit, da weitere Genehmigungsanträge Dritter hinzutreten könnten. Beantragt kurz vor der Entscheidung über den Antrag von A etwa ein weiterer Nachbar einen Steinbruch in Größe von 17 ha, wäre A verpflichtet, für sein Vorhaben wegen der Kumulation mit diesem Neuvorhaben nach § 3b Abs. 2 UVPG eine UVP durchzuführen. A müsste dafür zusätzliche UVP-Unterlagen vorlegen.

Das Beispiel macht deutlich, dass einem Antragsteller ab einem bestimmten Zeitpunkt die Einbeziehung in eine unter Kumulationsgesichtspunkten notwendige UVP nicht mehr zugemutet werden kann. Dieser *Zeitpunkt* ist jedenfalls dann erreicht, wenn die *vollständigen Antragsunterlagen vorgelegt worden sind*. Ab diesem Zeitpunkt hat es der Antragsteller verfahrensmäßig nicht mehr zu verantworten, wenn durch spätere Anträge vor Genehmigung seines Vorhabens die Umweltauswirkungen insgesamt erweitert werden und dies im Rahmen der Kumulation zu berücksichtigen ist. Für die notwendige Gesamtbetrachtung haben dann die

nachfolgenden Antragsteller im Rahmen der von ihnen veranlassten Genehmigungsverfahren zu sorgen.

2. UVP-Pflicht nach Vorprüfung im Einzelfall

Vorhaben, die nicht der unbedingten UVP-Pflicht nach § 3b UVPG unterliegen, bedürfen nach § 3c Abs. 1 UVPG einer UVP, wenn für das Vorhaben durch ein "A" oder "S" in der Anlage 1 zum UVPG eine Vorprüfung vorgesehen ist und die Behörde bei der Vorprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. § 3c Abs. 1 UVPG gilt analog für die Vorhaben, die in der Anlage 1 zum UVPG mit "L" gekennzeichnet sind und nach der Übergangsvorschrift des § 25 Abs. 5 UVPG bis zum Inkrafttreten einer landesrechtlichen Regelung einer allgemeinen Vorprüfung bedürfen. § 3c Abs. 1 UVPG kann auch analog bei den Fällen herangezogen werden, für die § 25 Abs. 2 Satz 3 UVPG eine Vorprüfung vorschreibt (dabei handelt es sich um Altfälle, bei denen sich die Prüfpflicht bereits aus der Direktwirkung der UVP-Richtlinie ergab).

Die Ausführungen unter A. II. 1 zum Vorhabensbegriff und den damit verbundenen Abgrenzungsfragen gelten entsprechend.

2.1. Vorprüfungspflichtige Einzelvorhaben⁴

Erreicht das Vorhaben für sich betrachtet den maßgeblichen Prüfwert, d.h. den in der Anlage 1 vorgesehenen A- oder S-Wert, so sind im Wege einer überschlägigen Prüfung die voraussichtlichen Umweltauswirkungen und damit die UVP-Pflichtigkeit abzuschätzen. Die Vorprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der in Anlage 2 genannten Kriterien. Bei der Prüfung der Standortkriterien sind neben den Schutzkriterien (Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG) auch die Nutzungs- und Qualitätskriterien (Nr. 2.1 und Nr. 2.2 der Anlage 2 zum UVPG) mit einzubeziehen.

In der Zielrichtung besteht zwischen der allgemeinen und standortbezogenen Vorprüfung kein Unterschied, da es bei beiden um die Feststellung geht, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Allerdings kommt es bei der standortbezogenen

⁴ Vgl. hierzu auch den „Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten“ (Endfassung – Stand: 14. August 2003), Abschnitt 5.2

nen Vorprüfung nur auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen an, die aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der in der Anlage 2 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten sind. Führt die standortbezogene Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass kein ökologisch sensibles Gebiet vorliegt, ist die Vorprüfung mit negativem Ergebnis beendet. Eine Abwägung (Bilanzierung) mit positiven Auswirkungen auf die Umwelt findet sowohl bei der allgemeinen als auch bei der standortbezogenen Vorprüfung nicht statt. Im Rahmen der behördlichen Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabensträger vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 3c Abs. 1 Satz 3 UVPG). Der Größe des Vorhabens wird durch § 3c Abs. 1 Satz 4 UVPG noch einmal besondere Bedeutung für die allgemeine Vorprüfung beigemessen.

Beispiel 16: A will eine Anlage zur Intensivhaltung von Hennen mit 41.500 Plätzen in einem Landschaftsschutzgebiet errichten, das auf Grund seiner Nähe zu einem Balmungsraum intensiv als Erholungsraum genutzt wird.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung (S-Wert liegt nach Nr. 7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG bei 15.000 Plätzen) kommt im vorliegenden Fall dem Schutz des betroffenen Standorts eine besondere Bedeutung zu (§ 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG i.V.m. mit Nr. 2.3.4. der Anlage 2 zum UVPG). Auch wenn § 3c Abs. 1 Satz 4 UVPG insoweit nicht gilt, kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass ab 42.000 Plätzen bereits bei weniger sensiblen und ökologisch wertvollen Gebieten eine unbedingte UVP-Pflicht gilt.

Die Einholung von Gutachten ist bei der Vorprüfung in der Regel nicht erforderlich. In begründeten Fällen können Stellungnahmen anderer Behörden oder eine Vor-Ort-Besichtigung des vorgesehenen Standorts des Vorhabens zur Abschätzung von Umweltauswirkungen des Vorhabens ggf. unter Beteiligung des Vorhabensträgers sinnvoll sein.

Der Begriff „überschlägige Prüfung“ beinhaltet auch eine zeitliche Komponente. Die behördliche Prüfung ist zügig und ohne Verzögerungen durchzuführen. Insoweit ist auch § 3a Satz 1 UVPG zu berücksichtigen, wonach die Behörde eine UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens unverzüglich (= ohne schuldhaftes Zögern) festzustellen hat.

Das Prüfungsergebnis gibt die Einschätzung der zuständigen Behörde wieder. Ist danach eine UVP nicht erforderlich, ist dies in geeigneter Form bekannt zu geben. Ist eine UVP nach Einschätzung der Behörde notwendig, ist eine gesonderte Bekanntgabe entbehrlich. Davon unberührt bleibt die Pflicht der Behörde, das Ergebnis der Vorprüfung auf besonderen Antrag nach

den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen. (Vgl. zu diesem Fragenkreis auch die Ausführungen unter A. IV. 1.2).

2.2. Vorprüfungspflicht infolge Kumulation

2.2.1. Grundsatz

Wie bei der unbedingten UVP-Pflicht kann der Prüfwert, der die Pflicht zur Vorprüfung auslöst, auch durch gegenseitige Anrechnung der Größen- oder Leistungswerte kumulierender Vorhaben gemäß § 3c Abs. 1 Satz 5 i.V. mit § 3b Abs. 2 UVPG erreicht werden. Die Verweisung auf § 3b Abs. 2 UVPG bedeutet, dass die dort in den Sätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen für eine gegenseitige Anrechnung erfüllt sein müssen. Insofern kann auf die Ausführungen unter A. II. 1.2 verwiesen werden. Für das Vorliegen einer bestehenden Anlage reicht es danach aus, dass die Anlage vollziehbar genehmigt und nicht notwendigerweise schon errichtet ist.

Beispiel 17: A errichtet eine Anlage zur Intensivhaltung von Hennen mit 13.000 Plätzen. B will ein Jahr später auf dem Nachbargrundstück eine gleichartige Anlage mit ebenfalls 13.000 Plätzen errichten, die mit der Anlage des A durch gemeinsame Einrichtungen verbunden sein soll.

Das Vorhaben des B erreicht nicht den in Nr. 7.1.2. der Anlage 1 zum UVPG vorgesehenen Prüfwert von 15.000 Plätzen, so dass keine Vorprüfung stattfindet. Da das Vorhaben des A und das des B nicht gleichzeitig verwirklicht werden und die oben genannten Kriterien für „Gleichzeitigkeit“ nicht erfüllt sind, sind die Voraussetzungen für eine Zusammenrechnung der Plätze beider Vorhaben nach § 3c Abs. 1 Satz 5 i.V. mit § 3b Abs. 2 UVPG nicht gegeben. Eine nachträgliche Kumulation von Vorhaben unterschiedlicher Träger ist nach § 3b Abs. 2 Satz 2 UVPG nicht vorgesehen. Ob in solchen Fällen ein „Hineinwachsen in den Prüfwert“ nach § 3c Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 3b Abs. 3 Satz 2 UVPG angenommen werden kann, ist wegen des unklaren Wortlauts des § 3b Abs. 3 Satz 2 UVPG umstritten.

Von der Frage der Anrechenbarkeit von Größen- oder Leistungswerten zu unterscheiden ist auch hier die Frage, in welchen Verfahren die Gesamtauswirkungen kumulierender Vorhaben berücksichtigt werden und welcher Antragsteller für die Erbringung der UVP-relevanten Unterlagen verantwortlich ist. Soweit Antragsteller bereits vollständige Unterlagen vorgelegt haben, ist, wenn ein weiterer Genehmigungsantrag für ein kumulierendes Vorhaben gestellt wird, die Vorprüfung in diesem Verfahren durchzuführen (siehe oben unter A. II. 1.2.4)

2.2.2. Bagatellgrenze

Bei der Prüfung, ob Größen- oder Leistungswerte kleinerer kumulierender Vorhaben die maßgeblichen UVP-rechtlichen Prüfwerte überschreiten, kommt § 3b Abs. 2 Satz 3 UVPG entgegen dem missverständlichen Wortlaut des § 3c Abs. 1 Satz 5 UVPG nicht zur Anwendung. Die Heranziehung der Bagatellgrenze des § 3b Abs. 2 Satz 3 UVPG würde in solchen Kumulationsfällen dazu führen, dass § 3c Abs. 1 Satz 5 UVPG für Kleinvorhaben unterhalb der S-Prüfwerte leer liefe. Diesem Ergebnis steht jedoch der Zweck der Regelung entgegen, die im Hinblick auf das „Irland-Urteil“ des EuGH gerade mit dem Ziel geschaffen wurde, die Kumulation von Kleinvorhaben zu ermöglichen. Die pauschale Verweisung in § 3c Abs. 1 Satz 5 UVPG auf § 3b Abs. 2 UVPG stellt sich daher als interpretationsbedürftiger Regelungswiderspruch dar, der im Wege der Auslegung korrigiert werden muss. Er ist darauf zurück zu führen, dass die Bagatellgrenze im Gesetzgebungsverfahren erst nachträglich eingefügt und der dadurch entstehende Widerspruch zur Kumulationsvorschrift des § 3c Abs. 1 Satz 5 UVPG offensichtlich übersehen wurde. Da § 3c Abs. 1 Satz 5 UVPG lediglich eine „entsprechende“ Anwendung des § 3b Abs. 2 UVPG vorsieht, ist eine sachgerechte Auslegung (kein Bezug der Verweisungsnorm auf die Bagatellklausel des § 3b Abs. 2 Satz 3 UVPG) möglich.

Beispiel 18: A, B und C wollen gleichzeitig jeweils eine durch gemeinsame Einrichtungen verbundene Anlage zur Intensivhaltung von Hennen mit jeweils 14.000 Plätzen errichten.

Die drei Vorhaben begründen keine unbedingte UVP-Pflicht nach § 3b Abs. 1 i.V. m. Abs. 2 UVPG, da jedes Vorhaben die Bagatellgrenze des § 3b Abs. 2 Satz 3 UVPG (S-Wert nach Nr. 7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG = 15.000 Plätze) unterschreitet, womit eine gegenseitige Anrechnung hinsichtlich des X-Wertes ausscheidet. Allerdings sind gemäß § 3c Abs. 1 Satz 5 i.V. mit § 3b Abs. 2 Satz 1 und 2 UVPG die Größewerte hinsichtlich des S-Werts zusammenzurechnen, so dass die drei Vorhaben bei gegenseitiger Anrechnung ihrer Größewerte einer standortbezogenen Vorprüfung bedürfen. Auf Grund der Gesamtgröße der drei Vorhaben (zusammen erreichen sie den X-Wert nach Nr. 7.1.1 der Anlage 1 zum UVPG) dürfte die Vorprüfung im vorliegenden Fall unzweifelhaft zur Bejahung der UVP-Pflicht führen. Die Einzelfallprüfung ist in dem (ggf. landesrechtlich geregelten) Zulassungsverfahren durchzuführen, mit dem die Einzelvorhaben zugelassen werden.

III. Änderung von Vorhaben



1. Vorbemerkungen

Die Änderung einschließlich der Erweiterung von Anlagen und sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahmen stellt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 UVPG die zweite Gruppe von Vorhaben dar, die den Bestimmungen des UVPG unterliegen. Das UVPG enthält hierzu ein differenziertes System von Einzelregelungen in den § 3b Abs. 3, § 3c Abs. 1 Satz 1 und 5 und § 3e UVPG.

1.1. Übersicht über die Änderungstatbestände

Bei Änderungsvorhaben sind nach dem UVPG verschiedene Tatbestände zu unterscheiden. Die erste Unterscheidung betrifft die UVP-Pflicht des zu ändernden Vorhabens. Die Änderungstatbestände der § 3b Abs. 3 und § 3c Abs. 1 Satz 1 und Satz 5 UVPG gelten für Änderungen von bestehenden Vorhaben der Anlage 1 zum UVPG, die bisher nicht UVP-pflichtig waren. Dagegen kommen die beiden Regelungen des § 3e UVPG bei Änderungen von UVP-pflichtigen Vorhaben zur Anwendung.

Die zweite Unterscheidung erfolgt nach der Rechtsfolge, d.h. der unbedingten UVP-Pflicht und der Pflicht zur Vorprüfung. Während § 3b Abs. 3 UVPG die unbedingte UVP-Pflicht bei Erreichen des X-Werts regelt, verpflichtet § 3c Abs. 1 Satz 1 und Satz 5 i.V. mit § 3b Abs. 3 UVPG zunächst nur zur Vorprüfung. § 3e Nr. 1 UVPG bestimmt eine unbedingte UVP-Pflicht, § 3e Nr. 2 UVPG dagegen nur die Pflicht zur Vorprüfung. Eine gewisse Sonderstellung nehmen die in Nr. 18 der Anlage 1 zum UVPG geregelten bauplanungsrechtlichen Vorhaben (Industriezonen und Städtebauprojekte) ein, für die die Änderungstatbestände nur eingeschränkt gelten.

Bestehendes Vorhaben nicht UVP-pflichtig	Bestehendes Vorhaben UVP-pflichtig
	
Unbedingte UVP-Pflicht § 3b Abs. 3	Unbedingte UVP-Pflicht § 3e Abs. 1 Nr. 1
Vorprüfung A/S § 3c Abs. 1 Satz 1, 5	Vorprüfung § 3e Abs. 1 Nr. 2

1.2. Vorfrage: UVP-Pflicht des bestehenden Vorhabens

Wie sich aus der obigen Darstellung ergibt, ist vor Anwendung der jeweiligen Vorschriften zu klären, ob die bestehende Anlage oder Maßnahme UVP-pflichtig ist oder nicht. Bei dieser Frage kommt es zunächst nicht darauf an, ob das Vorhaben bereits im Zeitpunkt der Errichtung UVP-pflichtig war. Entscheidend ist vielmehr, ob das bestehende Vorhaben nach den geltenden Bestimmungen im hypothetischen Falle seiner Neuerrichtung einer UVP bedürfte. Daher fallen alle Änderungen unter § 3e UVPG, wenn die bestehende Anlage bzw. Maßnahme den maßgeblichen X-Schwellenwert nach Anlage 1 zum UVPG erreicht.

Erreicht das bestehende Vorhaben dagegen nicht den X-Schwellenwert, ist darauf abzustellen, ob bei seiner Zulassung eine UVP durchgeführt wurde oder nicht. Wurde eine UVP durchgeführt, so gilt für Änderungen und Erweiterungen § 3e UVPG. Wurde keine UVP durchgeführt, so sind Änderungen und Erweiterungen nach § 3b Abs. 3 oder § 3c Abs. 1 Satz 1 und 5 UVPG zu behandeln. Eine nachträgliche Beurteilung der UVP-Pflicht im Wege einer Einzelprüfung erschiene zwar möglich, jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit nicht sinnvoll.

2. Unbedingte UVP-Pflicht bei Änderungen bislang nicht UVP-pflichtiger Vorhaben nach § 3b Abs. 3 UVPG

2.1. Grundsatz

Handelt es sich um ein bisher nicht UVP-pflichtiges Vorhaben (siehe hierzu oben A III. 1.2), so bedarf seine Änderung oder Erweiterung nach § 3b Abs. 3 Satz 1 UVPG einer UVP, wenn das Vorhaben durch die Änderung nunmehr den maßgeblichen X-Größen- oder Leistungswert erreicht bzw. in diesen gleichsam "hineinwächst". Selbstverständlich miterfasst sind dabei die Fälle, in denen die Änderung bzw. Erweiterung selbst den X-Wert erreicht.

Beispiel 19: Der Gemeinde G wurde am 01.10.2001 die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von 7 Mio. m³/a Grundwasser erteilt. Das für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zuständige Landratsamt hat im wasserrechtlichen Verfahren die Durchführung einer UVP für die Entnahme von 7 Mio. m³/a Wasser nach einer summarischen Vorprüfung abgelehnt. Auf Grund der Erschließung neuer Ortsteile beantragt die Gemeinde G am 1.10.2002 eine Erhöhung der Entnahmemenge um weitere 4 Mio. m³/a. Die Grundwasserentnahme erfolgt in einem Landschaftsschutzgebiet.

Im vorliegenden Fall findet § 3b Abs. 3 UVPG Anwendung; es handelt sich im Sinne dieser Vorschrift um die Erweiterung eines nicht UVP-pflichtigen Vorhabens. Die

durch die Änderung erreichte Grundwasserentnahme beträgt insgesamt 11 Mio. m³/a und überschreitet damit den nach Nr. 13.3.1 der Anlage 1 zum UVPG maßgeblichen X-Schwellenwert. Die geplante Erhöhung der Entnahmemenge bedarf daher einer UVP.

2.2. Eingeschränkte Anrechnung von Altbestand

§ 3b Abs. 3 Satz 3 UVPG nimmt allerdings den Bestand aus, der bereits in einer Zeit erreicht wurde, als für den betroffenen Vorhabentypus noch keine UVP-Pflicht bestand. Da § 3b Abs. 3 Satz 3 UVPG als Bestandsschutzregelung konzipiert ist, gilt die Ausnahme auch, wenn das Vorhaben zum maßgeblichen Stichtag zwar noch nicht errichtet oder betrieben wurde, jedoch bereits eine vollziehbare, behördliche Zulassung erteilt worden war. Nicht angerechnet werden damit bestehende Vorhaben, die einer durch Richtlinie 85/337/EWG erfassten Vorhabenskategorie angehören, wenn sie vor dem 3. Juli 1988 (Ende der Umsetzungsfrist) zugelassen oder errichtet wurden. Fällt das bestehende Vorhaben in eine Kategorie, für die erst durch die Änderungsrichtlinie 97/11/EG eine UVP-Pflicht begründet wurde, so ist der Stichtag der 14. März 1999.

Beispiel 20 (Abwandlung von Beispiel 19): Der Gemeinde G wurde 1998 die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von 4 Mio. m³/a Grundwasser erteilt, wofür keine UVP erforderlich war. Auf Grund der Erschließung neuer Ortsteile beantragt die Gemeinde G eine Erhöhung der Entnahmemenge um 7 Mio. m³/a auf nunmehr insgesamt 11 Mio. m³/a.

Obwohl die Gesamtentnahmemenge rechnerisch über dem X-Wert nach Nr. 13.3.1 der Anlage 1 zum UVPG (10 Mio. m³/a) liegt, besteht keine unbedingte UVP-Pflicht, da keine Anrechnung des seit 1998 existierenden Bestandes nach § 3b Abs. 3 Satz 3 UVPG erfolgt. Stichtag ist insoweit der 14. März 1999, da der Vorhabentypus der Grundwasserentnahme erstmalig von der Richtlinie 97/11/EG erfasst wurde. Aufgrund des UVPG besteht keine unbedingte UVP-Pflicht. Die UVP-Relevanz richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht.

Eine weitere Einschränkung gilt nach § 3b Abs. 3 Satz 5 UVPG für die in Nr. 14.4 und 14.5 der Anlage 1 zum UVPG genannten Straßenbauprojekte. Hier findet eine Anrechnung nur statt, wenn zwischen der Verwirklichung des bestehenden Vorhabens und der Änderung bzw. Erweiterung neben dem räumlichen auch ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht. Als Faustformel kann angenommen werden, dass ein enger zeitlicher Zusammenhang dann noch gegeben ist, wenn der Zeitraum zwischen dem Abschluss der vorangegangenen Baumaßnahme und der Antragstellung für die Änderung bzw. Erweiterung nicht mehr als fünf Jahre beträgt (entspricht der üblichen Geltungsdauer eines Planfeststellungsbeschlusses; vgl. § 75

Abs. 4 VwVfG). Ein enger räumlicher Zusammenhang ist insbesondere dann gegeben, wenn die Änderung oder Erweiterung unmittelbar an das bestehende Vorhaben ansetzt (z.B. im Falle der Verlängerung oder Verbreiterung einer Straße; vgl. dazu bereits oben unter A. II. 1.2.3.3).

2.3. Kumulation

Nach § 3b Abs. 3 Satz 2 UVPG werden kumulierende Vorhaben auf den Bestand angerechnet. Nicht eindeutig geregelt ist allerdings, ob auch eine gegenseitige Anrechnung von gleichzeitig geplanten Änderungs- und Erweiterungsvorhaben stattfindet, wenn diese die Voraussetzungen nach § 3b Abs. 2 UVPG erfüllen⁵. Zumindest nach Sinn und Zweck der Vorschrift⁶ ist § 3b Abs. 2 UVPG jedoch auch auf mehrere Änderungs- und Erweiterungsvorhaben anwendbar, wenn diese gleichzeitig verwirklicht werden sollen (zu den Voraussetzungen der Kumulation näher unter A. II. 1.2).

Beispiel 21: A und B haben im Jahr 2000 jeweils ein Anlage zur Intensivhaltung von Hennen mit 15.000 Plätzen errichtet. Beide Betriebe erfüllen die Voraussetzungen des § 3 b Abs. 2 UVPG, d.h. sie sind als kumulierende Vorhaben zu betrachten. Im Jahre 2002 beschließen beide, ihre bisher ohne UVP zugelassenen Anlagen um jeweils 10.000 Plätze zu erweitern.

Sofern die Erweiterungen gemäß § 3b Abs. 2 UVPG gleichzeitig verwirklicht werden sollen (die übrigen Voraussetzungen sind als erfüllt anzusehen, da sie bereits bei den bestehenden Anlagen vorliegen), bedürfen sie nach § 3b Abs. 3 i.V. mit Abs. 2 UVPG einer UVP, da sowohl der Bestand als auch die Erweiterungsvorhaben gegenseitig angerechnet werden, und dadurch mit insgesamt 50.000 Plätzen der X-Wert nach Nr. 7.1.1 der Anlage 1 zum UVPG überschritten ist.

Entsprechendes gilt, wenn komplexe Vorhaben wie Windfarmen, integrierte chemische Anlagen oder integrierte Hüttenwerke durch Errichtung weiterer Einzelanlagen erweitert werden sollen und hierdurch in Größen- oder Leistungswerte hineinwachsen, die nach § 3b Abs. 3 UVPG eine zwingende UVP-Pflicht auslösen. Wie oben ausgeführt, sind solche komplexen Projekte – unabhängig davon, ob darin enthaltene Einzelanlagen demselben oder unterschiedlichen Betreibern zugeordnet sind – für die UVP als *einheitliches Vorhaben* zu betrachten (vgl. dazu oben unter A. II. 1.1.2 mit Beispiel 5). Für die Erweiterung solcher komplexen

⁵ ohne dabei gemeinsam den X-Schwellenwert zu erreichen

⁶ Da die Änderung oder Erweiterung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UVPG selbst ein Vorhaben darstellt, lässt sich hier auch mit guten Gründen die Auffassung vertreten, dass § 3b Abs. 2 UVPG auf solche Fälle *unmittelbar* anwendbar ist.

Vorhaben kommt es daher UVP-rechtlich ebenfalls nicht darauf an, ob die hinzukommenden Einzelanlagen demselben oder unterschiedlichen Trägern zugeordnet sind.

Für die verfahrensmäßige Durchführung der UVP gelten in solchen Kumulationsfällen die unter A. II. 1.2.4 genannten Grundsätze.

Beispiel 22: In einem Windpark mit 13 WKA beantragt A, der bisher noch keine Anlagen dort stehen hat, am 1.2.2002 die Genehmigung für vier weitere Anlagen. Bevor er seine Antragsunterlagen vollständig vorgelegt hat, beantragt B am 15.3. 2002 fünf zusätzlich WKA innerhalb desselben Windparks.

Die UVP ist - entweder als gemeinsame UVP oder in Form von zwei verfahrenstechnisch getrennten Umweltverträglichkeitsprüfungen – im Rahmen der beiden Genehmigungsverfahren durchzuführen, wobei beide Vorhabensträger für die Erstellung der erforderlichen Unterlagen verantwortlich sind.

2.4 Nichtanwendbarkeit

Nicht anwendbar ist § 3b Abs. 3 Satz 1 UVPG bei Vorhaben der Nr. 18.5, 18.7 und 18.8 der Anlage 1 zum UVPG (Industriezonen und Städtebauprojekte). Dies hat zur Folge, dass die genannten bauplanungsrechtlichen Vorhaben stets als neue Vorhaben zu betrachten sind und bereits bestehende als Industriezonen oder für Städtebauprojekte überplante Flächen nicht angerechnet werden.

3. Unbedingte UVP-Pflicht bei UVP-pflichtigen Vorhaben nach § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG

In Umsetzung des EuGH Urteils in der Rechtssache C-431/92 ("Großkrotzenburg") regelt § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG, dass jede Änderung oder Erweiterung eines bestehenden UVP-pflichtigen Vorhabens einer UVP bedarf, wenn die Änderung oder Erweiterung selbst den maßgeblichen X-Schwellenwert erreicht. Auch insoweit sind mehrere gleichzeitig geplante Änderungen oder Erweiterungen entsprechend § 3b Abs. 2 UVPG gegenseitig anzurechnen (siehe oben).

Beispiel 23: 1980 wurde eine Öl-Pipeline mit einer Länge von 100 km genehmigt. Im Jahre 2002 wird die Zulassung für eine Verlängerung um 45 km beantragt. Davon verlaufen 25 km auf deutschem und 20 km auf österreichischem Hoheitsgebiet.

Die bestehende Leitung bedürfte im Falle ihrer Neuerrichtung gemäß Nr. 19.3.1 der Anlage 1 zum UVPG einer UVP. Die Änderung der Pipeline ist somit nach § 3e UVPG zu beurteilen. Die auf beiden Hoheitsgebieten liegenden Abschnitte bilden ein Vorhaben und werden daher zusammengerechnet (siehe A. II. 1.1.3 mit Beispiel 6). Die Änderung erreicht damit ihrerseits den X-Schwellenwert nach Nr. 19.3.1 der Anlage 1 zum UVPG, so dass gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG eine unbedingte UVP-Pflicht gegeben ist.

4. Vorprüfung bei der Änderung bislang nicht UVP-pflichtiger Vorhaben nach § 3c Abs. 1 Satz 1 und 5 i.V. mit § 3b Abs. 3 UVPG

4.1. Grundsatz

Die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden, bislang nicht UVP-pflichtigen Vorhabens (siehe oben A. III.1.2) bedarf gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 und Satz 5 i.V. mit § 3b Abs. 3 UVPG einer Vorprüfung, wenn durch die Änderung oder Erweiterung der maßgebliche A- oder S-Wert erreicht wird⁷. Im Gegensatz zur Regelung des § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist die Pflicht zur Vorprüfung an das Erreichen der in der Anlage 1 zum UVPG genannten Prüfwerte geknüpft. Hinsichtlich der Voraussetzungen, Besonderheiten und Ausnahmen der Anrechnung des bestehenden Vorhabens und kumulierender Vorhaben kann im Wesentlichen auf die obigen Ausführungen unter A. III. 2 verwiesen werden.

4.2 Entsprechende Anwendung des § 3b Abs. 3 Satz 1 UVPG bei Änderung eines bislang nicht UVP-pflichtigen Vorhabens

In den Fällen, in denen durch die Änderung eines bestehenden, bislang nicht UVP-pflichtigen Vorhabens der für die betroffenen Vorhabensart einschlägige X-Wert nicht erreicht wird, sieht § 3c Abs. 1 Satz 5 UVPG eine entsprechende Anwendung des § 3b Abs. 3 UVPG vor. Dabei kann zweifelhaft sein, welche Bedeutung bei der entsprechenden Anwendung des § 3b Abs. 3 Satz 1 UVPG dem Merkmal zukommt, wonach der relevante Größen- oder Leistungswert „erstmalig“ erreicht oder überschritten sein muss.

⁷ Anlage 1 betrifft nach der Gesamtsystematik, abgesehen von wenigen Ausnahmen, unmittelbar nur die Errichtung. Die Verweisung in § 3c Abs. 1 Satz 5 UVPG auf § 3b Abs. 3 UVPG ist jedoch dahingehend zu verstehen, dass das "Hinwachsen" in den Prüfwert wie das "Hinweinwachsen" in den X-Wert zu behandeln ist.

Die Frage ist dann unproblematisch, wenn durch die Änderung oder Erweiterung erstmalig eine höhere Vorprüfungskategorie erreicht wird.

Beispiel 24: Die Gemeinde G betreibt seit Januar 2002 für ihre Trinkwasserversorgung einen Grundwasserbrunnen (Vorhaben nach Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG) mit einem Fördervolumen von 50.000 m³/a Wasser. Die Grundwasserentnahme wurde seinerzeit nach Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ohne Umweltverträglichkeitsprüfung zugelassen. Die Gemeinde beabsichtigt nunmehr, das Fördervolumen auf 150.000 m³/a zu erhöhen. Nach den einschlägigen landesrechtlichen UVP-Vorschriften bedarf die Entnahme von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 2.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ Wasser einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls („S-Vorhaben“); Grundwasserentnahmen mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis 10 Mio. m³ bedürfen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls („A-Vorhaben“).

Es handelt sich um einen Fall des "Hineinwachsens" in den A-Prüfwert gemäß § 3c Abs. 1 Satz 5 i.V. mit § 3b Abs. 3 UVPG. Dieser Prüfwert wird durch die Änderung „erstmalig“ erreicht. Das Änderungsvorhaben bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Einer Vorprüfung des Einzelfalls bedarf die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden nicht UVP-pflichtigen Vorhabens aber auch dann, wenn damit kein Wechsel der Vorprüfungskategorie verbunden ist.

Beispiel 25 (Abwandlung von Beispiel 24): Der bestehende Grundwasserbrunnen der Gemeinde G hat ein Fördervolumen von 100.000 m³/a. Die jährliche Förderung soll nunmehr um das Fünzigfache, d.h. auf 5 Mio. m³, heraufgesetzt werden.

Die beabsichtigte Änderung führt zu keinem Wechsel der Vorhabenskategorie, d.h. auch die erweiterte Anlage bleibt nach der einschlägigen landesrechtlichen UVP-Vorschrift „A-Vorhaben“. Gleichwohl bedarf das Erweiterungsvorhaben erneut einer Vorprüfung des Einzelfalls.

Dem Merkmal der „Erstmaligkeit“ kommt bei der entsprechenden Anwendung des § 3b Abs. 3 UVPG im Falle der Änderung vorprüfungsbedürftiger Vorhaben nach § 3c Abs. 1 Satz 5 UVPG keine Bedeutung zu. Für dieses Verständnis sprechen rechtssystematische Gründe, Umweltgesichtspunkte sowie die Vorgaben der UVP-Richtlinie. Auf die Erstmaligkeit der Erreichung eines UVP-relevanten Werts kommt es nur bei der unmittelbaren Anwendung des § 3b Abs. 3 Satz 1 UVPG (Hineinwachsen in den X-Wert) an, um den Anwendungsbereich dieser Vorschrift vom Anwendungsbereich des § 3e zu trennen. Das Merkmal stellt insoweit klar, dass sich die UVP-Pflichtigkeit von Änderungen oder Erweiterungen, die nach erstmaliger Überschreitung des X-Schwellenwertes vorgenommen werden, ausschließlich nach § 3e UVPG richtet. Dieser Regelungszweck ist für Änderungen oder Erweiterungen kleinerer Vor-

haben, durch die der X-Schwellenwert nicht erreicht wird, ohne Belang. Hier würde das Unterbleiben einer Vorprüfung vielmehr dazu führen, dass auch Änderungen, die (wie im obigen Beispiel) mit erheblichen Auswirkungen auf das Öko-System verbunden sein können, keiner UVP bedürfen. Ein solches Vorgehen würde im Widerspruch zu den Anforderungen der UVP-Richtlinie stehen. Danach ist sicher zu stellen ist, dass Änderungen vorprüfbedürftiger Vorhaben einer UVP unterzogen werden, wenn die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann (vgl. Artikel 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Nr. 13, 1. Anstrich der UVP-Richtlinie).

4.3 Änderung eines bislang nicht UVP-pflichtigen Vorhabens, für das in der Anlage 1 zum UVPG keine Prüfwerte für Größe oder Leistung ausgewiesen sind

Für verschiedene Vorhabensarten, bei denen die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung vom Ergebnis einer Einzelfallprüfung abhängt, sieht das UVPG keine Prüfwerte vor. Werden solche Vorhaben geändert oder erweitert, muss das Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben nach der UVP-Richtlinie einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden, wenn es erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann (vgl. die Ausführungen im vorangegangenen Abschnitt). Obwohl das UVPG hierzu keine eindeutige Regelung treffen, ergibt eine Auslegung der bestehenden Vorschriften, dass derartige Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben einer Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen werden müssen.

Beispiel 26: Eine bestehende Bundesstraße („A-Vorhaben“ nach Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG), die durch ein Naturschutzgebiet führt, soll drei Jahre nach ihrer Errichtung ausgebaut, auf beiden Seiten mit Rad- und Fußgängerwegen ausgestattet und dazu um insgesamt fünf Meter verbreitert werden.

Das Änderungsvorhaben bedarf nach § 3c Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 2.b) UVPG einer Vorprüfung des Einzelfalls. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2.b) UVPG ist die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens der erstmaligen Verwirklichung eines entsprechenden Vorhabens UVP-rechtlich gleichgestellt. Wenn die Errichtung einer Bundesstraße nach Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung bedarf, ohne dass dafür ein bestimmtes Größenkriterium erfüllt sein muss, dann müssen konsequenterweise auch Änderungen und Erweiterungen solcher Vorhaben eine Vorprüfungspflicht auslösen.

Die Vorprüfung darf sich nicht nur auf die durch die Verbreiterung (Bau der Rad- und Fußgängerwege) neu hinzukommenden Umweltauswirkungen beschränken. Entsprechend § 3c Abs. 1 S. 5 i.V.m. § 3b Abs. 3 UVPG müssen vielmehr auch die Umweltauswirkungen der bestehenden, bislang noch nicht UVP-pflichtigen Straße berücksichtigt werden.

4.4. Sonderregelung in § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV

Nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV bedarf eine Änderung einer in der 4. BImSchV geregelten Anlage u.a. einer UVP, wenn sie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Damit ergibt sich die Pflicht der Behörde, unabhängig vom Erreichen bestimmter Grenz- oder Leistungswerte eine Vorprüfung (Inzidentprüfung) durchzuführen. Auch wenn es insoweit an einer Verweisung auf § 3c Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 UVPG fehlt, sind bei der Vorprüfung die Kriterien der Anlage 2 zum UVPG zu berücksichtigen.

5. Vorprüfung bei der Änderung bereits UVP-pflichtiger Vorhaben nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG

5.1 Grundsatz

§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ordnet eine Vorprüfung an, wenn ein bereits UVP-pflichtiges Vorhaben geändert oder erweitert werden soll. Im Gegensatz zur Regelung in § 3c Abs. 1 Nr. Satz 1 bzw. Satz 5 UVPG ist die Pflicht zur Vorprüfung grundsätzlich nicht an das Erreichen bestimmter Prüfwerte geknüpft. Eine UVP ist durchzuführen, wenn eine überschlägige Prüfung nach den in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche (nachteilige) Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

5.2 Einbeziehung früherer Änderungen und Erweiterungen

Durch § 3e Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz UVPG werden frühere Änderungen und Erweiterungen in die Vorprüfung miteinbezogen, für die im Zeitpunkt ihrer Zulassung das UVPG in seiner alten oder geänderten Fassung bereits galt, jedoch eine UVP unterblieb. Die Regelung betrifft Änderungen und Erweiterungen, die nach dem 31. Juli 1990 bzw. dem 2. August 2001 zugelassen worden sind. Es ist daher anhand der Anlagen zum UVPG in seiner jeweils geltenden Fassung zu prüfen, ob im Zeitpunkt der Änderung der betroffene Vorhabentyp bereits unter den Anwendungsbereich des UVPG fiel.

Die Regelung geht über die ohnehin nach Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG geforderte Berücksichtigung vorhandener Belastungen am Standort hinaus. Ähnlich der Kumulationsregel in § 3b Abs. 2 UVPG wird das Änderungsvorhaben hinsichtlich seiner Größe und Art im Rahmen der Vorprüfung so betrachtet, als würde es gemeinsam mit den früheren Änderungen und

Erweiterungen verwirklicht. Die Größenwerte aller vorherigen Änderungen und Erweiterungen werden angerechnet, sofern die eingangs genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel 27: Eine 1980 ohne UVP errichtete Öl-Pipeline (Länge 100 km) wurde 1989 um 10 km verlängert. Im Jahr 2002 wird die Zulassung einer weiteren Verlängerung um 20 km beantragt.

Die Pflicht zur Vorprüfung richtet sich nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG, da die bestehende Leitung im hypothetischen Fall ihrer Neuerrichtung den X-Schwellenwert nach Nr. 19.3.1 der Anlage 1 zum UVPG überschreitet und damit UVP-pflichtig wäre, die Änderung selbst jedoch nicht, wie in § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG verlangt, den X-Schwellenwert (Länge 40 km) erreicht. Hinsichtlich der Größe des in der Vorprüfung zu beurteilenden Änderungsvorhabens bleibt die 1989 erfolgte Verlängerung außer Betracht, da zum damaligen Zeitpunkt des UVPG (a.F.) noch nicht in Kraft getreten war (1. August 1990). Gleichwohl ist die bestehende Anlage als vorhandene Belastung im Rahmen der Vorprüfung gemäß Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG mit zu berücksichtigen.

Beispiel 28: Eine Windfarm mit 25 WKA wurde 1997 zugelassen und errichtet. Im Jahr 2000 wurde die Errichtung weiterer 5 WKA ohne UVP zugelassen. Im Jahre 2002 soll der Windpark erneut um 5 WKA erweitert werden.

Bei der Vorprüfung nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist hinsichtlich der Größe des Vorhabens nur die beantragte Erweiterung um 5 WKA zu berücksichtigen, da im Zeitpunkt der 2000 zugelassenen Erweiterung eine UVP-Pflicht für Windfarmen nach dem UVPG (a.F.) noch nicht bestand.

5.3. Sonderregelung für die Erweiterung bauplanungsrechtlicher Vorhaben nach Nr. 18.1 bis 18.8 der Anlage 1 zum UVPG

Eine Sonderregelung, die überdies zwischen der Erweiterung und Änderung eines Vorhabens unterscheidet, besteht nach § 3e Abs. 2 UVPG für bauplanungsrechtliche Vorhaben. Abweichend von der in § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG getroffenen Bestimmung ist eine Vorprüfung bei der Erweiterung eines bereits UVP-pflichtigen bauplanungsrechtlichen Vorhabens nach Nr. 18.1. bis 18.8 der Anlage 1 zum UVPG nur dann erforderlich, wenn die Erweiterung den nach der Anlage 1 einschlägigen Prüfwert für den Bau eines entsprechenden Vorhabens erreicht oder überschreitet. Die Tatbestände der Nr. 18.1 bis 18.7 der Anlage 1 zum UVPG setzen auf Grund der vorhabenstypischen Ausdehnung auf bislang unbeplante Flächen im Außenbereich stets eine Erweiterung voraus, so dass insoweit der Tatbestand der Änderung nicht geregelt wurde. Für die Änderung des Vorhabentyps der Nr. 18.8 der Anlage 1 zum UVPG, mit dem nicht notwendigerweise zugleich eine Erweiterung einher gehen muss, wurde eben-

falls geregelt, dass die Vorprüfung vom Erreichen des für den Bau eines solchen Vorhabens maßgeblichen Prüfwertes abhängt.

Beispiel 29: Die Erweiterung eines bestehenden UVP-pflichtigen Freizeitparks löst gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 18.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine Pflicht zur Vorprüfung nur dann aus, wenn die im Außenbereich zusätzlich in Anspruch genommene Fläche mindestens 4 ha umfasst.

5.4. Kumulation

Wenn die Verwirklichung eines Änderungsvorhabens zeitlich, räumlich und funktional mit einem anderen Änderungsvorhaben oder einem neuen Vorhaben zusammenfällt, gilt § 3b Abs. 2 UVPG entsprechend. Die Größenwerte der kumulierenden Vorhaben sind gegenseitig anzurechnen und bei der Vorprüfung zu berücksichtigen. Von Bedeutung ist dies vor allem bei den in § 3e Abs. 2 UVPG genannten bauplanungsrechtlichen Vorhaben, da hier erst das Erreichen des Prüfwertes die Pflicht zur Vorprüfung auslöst.

Beispiel 30: Gemeinde A und B haben im Außenbereich Industriezonen mit jeweils 200.000 m² ausgewiesen. Im Jahre 2002 sollen die Industriezonen um Grundflächen mit jeweils 10.000 m² erweitert werden. Die Erweiterungen führen dazu, dass die Industriezonen räumlich zusammenwachsen. Auch sind gemeinsame Erschließungseinrichtungen vorgesehen.

Sofern die Änderungen nicht ohnehin schon als ein gemeinsames Vorhaben betrachtet werden können, ist hier unter entsprechender Anwendung von § 3b Abs. 2 UVPG eine Pflicht zur Vorprüfung nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit Abs. 2 UVPG gegeben. Die Größenwerte der beiden Änderungsvorhaben werden gegenseitig angerechnet, so dass der A-Prüfwert nach Nr. 18.5.2 der Anlage 1 zum UVPG (20.000 m²) erreicht wird.

IV. Verfahrensfragen

Die Neufassung des UVPG hat zu einigen verfahrensrechtlichen Neuerungen geführt. Auch wirft die Neugestaltung der Tatbestände einige Fragen verfahrensrechtlicher Natur auf, auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll.

1. Feststellung der UVP-Pflicht und Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG

1.1. Feststellung der UVP-Pflicht

§ 3a UVPG verpflichtet die zuständige Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben festzustellen, ob das Vorhaben für seine Zulassung einer UVP bedarf. Für die Feststellung sieht § 3a UVPG zwei Zeitpunkte vor:

Bereits vor Antragstellung muss die Feststellung der UVP-Pflicht getroffen werden, wenn der Vorhabensträger dies ausdrücklich beantragt oder wenn auf Ersuchen des Vorhabensträgers vor Verfahrensbeginn der voraussichtliche Untersuchungsumfang gemäß § 5 UVPG festgelegt wird, d.h. ein "Scoping" stattfindet. In allen anderen Fällen erfolgt die Feststellung nach Vorlage der Antragsunterlagen und damit nach Beginn des Zulassungsverfahrens.

Die Feststellung der UVP-Pflicht sollte mit ihren wesentlichen Gründen in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten werden.

Bei der überschlägigen Prüfung handelt es sich um eine summarische Prüfung. Die zuständige Behörde prüft auf der Grundlage eigener Informationen und der vom Antragsteller (Vorhabensträger) vorgelegten Unterlagen (Angaben zum Vorhaben). Der Antragsteller obliegt insoweit einer Mitwirkungspflicht.

1.2. Besonderheiten für die Feststellung bei Vorprüfung

Für die im Rahmen der Vorprüfung zu treffende Feststellung der UVP-Pflicht (Vorprüfung nach § 3c Abs. 1 UVPG bzw. § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit § 3c Abs. 1 UVPG) gelten besondere Vorschriften.

1.2.1. Bejahung der UVP-Pflicht

Kommt die Behörde im Rahmen der Vorprüfung zum Ergebnis, dass das Vorhaben einer UVP bedarf, so ist diese Feststellung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des UIG zugänglich zu machen (d.h. auf Anfrage zur Verfügung zu stellen). Eine gesonderte Bekanntgabe ist jedoch nicht erforderlich, da im Rahmen der UVP die Öffentlichkeit ohnehin über das Vorhaben informiert wird.

1.2.2. Ablehnung der UVP-Pflicht

Ergibt die Vorprüfung, dass die UVP unterbleibt, so ist diese Feststellung bekannt zu geben (aktive Informationspflicht).

Die Art der Bekanntgabe ist nicht ausdrücklich geregelt, jedoch muss gewährleistet sein, dass die vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Personen von der Feststellung Kenntnis erlangen können. Als Formen der Bekanntgabe kommen daher in Frage eine Mitteilung auf der Amtstafel, im Amtsblatt oder/und einer örtlichen Tageszeitung. Ergänzend kann eine Veröffentlichung im Internet erfolgen.

Für den Fall, dass eine UVP unterbleibt, aber ein Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen ist, sollte die Bekanntgabe mit der öffentlichen Bekanntmachung verbunden werden.

Inhaltlich soll die Bekanntgabe die wichtigsten Angaben zum Vorhaben (Bezeichnung, Standort), die Feststellung der Ablehnung der UVP-Pflicht sowie ggf. einen Hinweis auf weitere bei den Behörden vorhandene Umweltinformationen enthalten. Auch soll sie mit dem Hinweis verknüpft werden, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Für den Zeitpunkt der Bekanntgabe gilt Folgendes: Ist das Verwaltungsverfahren bereits eingeleitet, erfolgt die Bekanntgabe unverzüglich, nachdem die Behörde die Feststellung getroffen hat, dass eine UVP unterbleibt. Wurde dagegen noch kein Antrag im Zulassungsverfahren gestellt, sollte die Bekanntgabe nur mit Einverständnis des Vorhabensträgers erfolgen, da nicht auszuschließen ist, dass der Vorhabensträger von der Antragstellung Abstand nimmt.

2. Verfahren bei Kumulation

Bei der Kumulation nach § 3b Abs. 2 UVPG werden die Größen- und Leistungswerte mehrerer Vorhaben angerechnet. Die Zulassungsverfahren sind damit durch die Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden, jedoch bleiben sie rechtlich selbständig.

Wie unter A. II. 1.2.4 dargelegt, kommt es bei nacheinander gestellten Zulassungsanträgen für kumulierende Vorhaben hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Zuordnung der UVP darauf an, ob ein Antragsteller bereits vollständige Unterlagen vorgelegt hatte. Wird nach Einreichung vollständiger Genehmigungsunterlagen für ein bestimmtes Vorhaben ein Genehmigungsan-

trag für ein kumulierendes Vorhaben gestellt, ist die UVP erst im Rahmen des Verfahrens für das später beantragte Vorhaben durchzuführen, wobei die Umweltauswirkungen des zuvor beantragten Vorhabens einzubeziehen sind. Hierbei hat die Behörde den Antragsteller nach § 5 Satz 5 UVPG durch Überlassung zweckdienlicher Informationen zu unterstützen.

Soweit Genehmigungsanträge für kumulierende Vorhaben parallel gestellt werden oder für die beantragten Vorhaben noch keine vollständigen Genehmigungsunterlagen vorgelegt wurden, ist die UVP in allen durch die Anträge eingeleiteten Genehmigungsverfahren durchzuführen. Dabei sind in jedem Verfahren die Gesamtauswirkungen der kumulierenden Vorhaben zu betrachten. Das UVPG regelt allerdings nicht, wie die gegenseitige Abstimmung und Verzahnung dieser Verfahren erfolgt. Hierfür gelten die nachfolgenden Grundsätze.

2.1. Erstellung der Antragsunterlagen

Bereits die Erstellung der Antragsunterlagen durch mehrere Vorhabensträger offenbart das Problem, dass zwar eine gemeinsame Erarbeitung der Unterlagen zweckmäßig ist, jedoch die Antragsteller hierzu nicht gezwungen werden können. In jedem Fall sollte die Möglichkeit der Antragsberatung bzw. des Scopings nach § 5 UVPG genutzt werden, die Erarbeitung und Vorlage der Antragsunterlagen abzustimmen und auf eine gemeinsame Erstellung hinzuwirken.

Auch wenn sich die Vorhabensträger nicht auf eine gemeinsame Erarbeitung der Unterlagen einigen können, ist sicherzustellen, dass die Angaben eines jeden Antragstellers nach § 6 UVPG auch die Umweltauswirkungen der übrigen Vorhaben miteinbeziehen.

2.2. Verfahren/Öffentlichkeitsbeteiligung

Die in § 9 UVPG genannten Verfahrensschritte sollten, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Antragstellerbelange möglich ist, gemeinsam erfolgen. Insbesondere sollte angestrebt werden, die Vorhaben gleichzeitig öffentlich bekannt zu machen (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG), die Antragsunterlagen gleichzeitig auszulegen (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG) und die Anhörung der Öffentlichkeit gleichzeitig durchzuführen. Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG und die Bewertung nach § 12 UVPG sollten nach Möglichkeit ebenfalls gemeinsam erfolgen.

Die Entscheidung über die Zulassung der Vorhaben kann zwar in bestimmten Fällen zeitlich auseinanderfallen, jedoch ist auch insoweit ein gemeinsamer Bescheidserlass anzustreben.

3. Gestufte Verfahren mit UVP

Durch die Erweiterung der Anlage 1 zum UVPG ist mit einer Zunahme der Vorhaben zu rechnen, für die in einem vorgelagerten Verfahren nach §§ 15 bis 17 UVPG (z.B. Raumordnungsverfahren, Linienbestimmung oder Bebauungsplan) sowie im nachfolgenden Zulassungsverfahren eine UVP durchgeführt wird. Für gestufte Verfahren sieht das UVPG grundsätzlich eine Beschränkung der UVP im anschließenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen vor, die noch nicht Gegenstand der UVP in einem vorgelagerten Verfahren waren. Insbesondere bei Raumordnungsverfahren ist darauf zu achten, dass die Untersuchungstiefe der UVP auf den jeweiligen Planungsstand abgestimmt wird und keine einseitige Verlagerung der UVP in das eine oder andere Verfahren erfolgt.

Gelten im Zulassungsverfahren § 73 Abs. 4 VwVfG oder andere Vorschriften mit präkludierender Wirkung, so sollte die Anhörung der Öffentlichkeit aus verfahrenspraktischen sowie aus Gründen der Rechtssicherheit weitgehend ohne Beschränkungen durchgeführt werden. Eine strikte Trennung zwischen Personen, die nur faktisch von Umweltauswirkungen betroffen sind, und solchen, die durch Umweltauswirkungen in eigenen subjektiven Rechten beeinträchtigt sind, ist vielfach nur schwer und mit erheblichem Aufwand möglich. Darüber hinaus kann es sich je nach Art des Verfahrens empfehlen, zumindest das Ergebnis der im vorgelagerten Verfahren durchgeführten UVP, in dem die Aussagen zu den Umweltauswirkungen nachvollziehbar dargestellt sind, nochmals auszulegen.

4. Planfeststellung und Plangenehmigung für Leitungsanlagen

§§ 20 bis 22 UVPG sehen nunmehr eine Pflicht zur Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens für Leitungsanlagen nach den Nr. 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 zum UVPG vor. Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtswirkung ergeben sich keine Besonderheiten, es gelten insoweit die §§ 72 bis 78 VwVfG. Als zwingende Planungsleitsätze sind die in § 21 Abs. 1 UVPG genannten Belange zu beachten. Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze für die Ausübung des planerischen Ermessens.

In Fällen von unwesentlicher Bedeutung kann von der Durchführung eines Zulassungsverfahrens abgesehen werden (§ 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG). Bei Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach Nr. 19. 3 der Anlage 1 zum UVPG gilt dies allerdings nur für Änderungen von unwesentlicher Bedeutung. Eine Änderung ist in diesem Zusammenhang jedenfalls dann nicht mehr von unwesentlicher Bedeutung, wenn sie sicherheitsrelevant ist.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren ergibt sich aus den landesrechtlichen Vorschriften.

B. Übergangsvorschriften

I. Übergreifende Übergangsvorschriften (§ 25 UVPG)

1. Vorhaben, die ab dem 3. August 2001 beantragt wurden

Für Vorhaben, die ab dem 3. August 2001 beantragt wurden, gelten die durch das Artikelgesetz vom 27. Juli 2001 (in Kraft seit 3. August 2001) neu gefassten Vorschriften des UVPG unmittelbar.

Zu beachten ist insbesondere, dass für einige Vorhabentypen Zulassungsverfahren neu eingeführt wurden bzw. anders als bisher geregelt sind. Davon betroffen sind unter anderem:

- bestimmte Leitungsanlagen sowie künstliche Wasserspeicher (Nummer 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 zum UVPG), für die – sofern der Genehmigungsantrag nach dem 2.8.2001 gestellt wurde – keine wasserrechtliche Genehmigung, sondern unter den Voraussetzungen der §§ 20 ff. UVPG eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung erforderlich ist (vgl. zu den Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe auch § 19a Abs. 1 Satz 3 WHG).
- verschiedene Arten von Industrieanlagen, die bisher im Baugenehmigungsverfahren zugelassen worden sind und künftig einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen (etwa Windfarmen nach Nummer 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV),

- Bauten nach dem Bundesfernstraßengesetz, dem Allgemeinen Eisenbahngesetz, dem Personenbeförderungsgesetz, dem Bundeswasserstraßengesetz oder dem Luftverkehrsgesetz, die ggf. einer Planfeststellung anstelle einer Plangenehmigung bedürfen (vgl. §§ 17 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 FStrG, 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AEG, 28 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 PBefG, 14 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 WaStrG und 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG), und
- bestimmte Energieleitungsanlagen, für deren Zulassung ggf. eine Planfeststellung erforderlich ist (vgl. § 11a Abs. 1 Satz 1 EnWG i. V. m. Nummer 19.1 und 19.2 der Anlage 1 zum UVPG).

2. Vorhaben, die zwischen dem 14.3.1999 und dem 2.8.2001 beantragt wurden bzw. für die das Verfahren in diesem Zeitraum eingeleitet wurde

2.1. UVP-Verfahren (§ 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG)

Nach § 25 Abs. 1 **Satz 1** UVPG sind Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 UVPG, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von UVP- oder vorprüfungspflichtigen Vorhaben dienen und die **vor dem 3. August 2001 begonnen** worden sind, nach den Bestimmungen des durch das Artikelgesetz vom 27. Juli 2001 (in Kraft seit 3. August 2001) neu gefassten UVP-Gesetzes zu Ende zu führen.

Beispiel 31: Am 12. Juni 2001 beantragte Bauer A die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung von Hennen mit 45.000 Plätzen. Das Verfahren wurde zwar schon vor dem 3. August 2001 begonnen, eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung war bis dahin allerdings noch nicht durchgeführt worden. Ab dem 3. August 2001 gelten für das UVP-Verfahren, u.a. auch für die Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die Vorschriften des neuen UVP-Gesetzes.

2.2. Zulassungsverfahren (§ 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 UVPG)

2.2.1. Ggf. Einleitung eines neuen Zulassungsverfahrens (§ 25 Abs. 1 Satz 2 UVPG)

Handelt es sich um Vorhaben, für die das Artikelgesetz die Einrichtung von Trägerverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung neu oder anders als bisher regelt (vgl. dazu die Aus-

föhrungen oben unter B. I. 1), so ist auch bei bereits laufenden Verfahren grundsätzlich das neue Trägerverfahren einzuleiten und die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses Verfahrens durchzuführen (vgl. § 25 Abs. 1 **Satz 2** UVPG).

Beispiel 32: Das Unternehmen E hat am 10. Juli 2001 Errichtung und Betrieb einer 20 km langen Hochspannungsleitung (220 kV) beantragt. Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens ist bislang nicht erfolgt. Es ist deshalb ein Zulassungsverfahren nach § 11a EnWG einzuleiten, in dem eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des neuen UVPG durchzuführen ist.

2.2.2. Ausnahme bei öffentlicher Bekanntmachung im Ausgangsverfahren (§ 25 Abs. 1 Satz 3 UVPG)

Nach § 25 Abs. 1 **Satz 3** UVPG ist das neue Trägerverfahren jedoch dann nicht einzuleiten, wenn im Ausgangsverfahren bereits die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgt ist. In diesem Fall des weit fortgeschrittenen Ausgangsverfahrens sind zwar die verbleibenden Verfahrensschritte nach den Vorschriften des neu gefassten UVP-Gesetzes durchzuführen, es bleibt aber bei dem ursprünglichen Trägerverfahren. Maßgeblicher Zeitpunkt ist dabei der erste Tag der öffentlichen Auslegung.

Als **Ausgangsverfahren** im Sinne des Satzes 3 kommen sämtliche Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 UVPG in Betracht, die der Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben dienen. Dies sind zum einen die bisherigen - eigentlichen - Zulassungsverfahren (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 UVPG), zum anderen Linienbestimmungen sowie Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die für anschließende Verfahren beachtlich sind („vorgelagerte Verfahren im engeren Sinne“ nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 15 UVPG), sowie zum dritten bestimmte bauleitplanerische Entscheidungen mit engem Projektbezug (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG). Nicht zu den Ausgangsverfahren gehören durchgeführte Raumordnungsverfahren, die nach der Rechtsprechung keine vorgelagerten Verfahren im engeren Sinne darstellen (vgl. BVerwG, B. v. 14.5.1996 - 7 NB 3.95 -, NuR 1996, 594, 595).

Beispiel 33 (Abwandlung von Beispiel 32): Für den Bau der Hochspannungsleitung wurde bereits im Mai 2001 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, in dem das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht wurde. Da es sich beim Raumordnungsverfahren nicht um ein Ausgangsverfahren im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 3 UVPG handelt, ist gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 UVPG das neu geschaffene Trägerverfahren nach § 11a EnWG einzuleiten und in diesem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierfür sind die Vorschriften des neuen UVPG heranzuziehen, u.a.

auch die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit (vgl. § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

3. Vorhaben, die zwischen dem 3.7.1988 und dem 14.3.1999 beantragt wurden bzw. für die das Verfahren in diesem Zeitraum eingeleitet wurde⁸

Für Vorhaben, die zwischen dem 3.7.1988 und dem 14.3.1999 beantragt wurden bzw. für die das Verfahren in diesem Zeitraum eingeleitet wurde, beurteilt sich die Anwendbarkeit der jeweiligen Fassung des UVPG maßgeblich nach § 25 Abs. 2 UVPG. Die Regelung ist allerdings auf Grund ihrer komplizierten Ausnahme- und Verweisungstechnik auf den ersten Blick nicht leicht verständlich.

3.1. Durchführung des UVP-Verfahrens nach UVPG a.F. (§ 25 Abs. 2 UVPG)

Wurde vor dem 14. März 1999 (= Tag des Ablaufs der Umsetzungsfrist der UVP-Änderungsrichtlinie)

- der Antrag auf Zulassung des Vorhabens, der mindestens die Angaben zu Standort, Art und Umfang des Vorhabens enthält, bei der zuständigen Behörde eingereicht oder
- in sonstiger Weise ein Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 UVPG förmlich eingeleitet,

kommen für die Durchführung des UVP-Verfahrens abweichend vom Grundsatz des § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG die Vorschriften des UVPG a.F. weiterhin zur Anwendung (§ 25 Abs. 2 Satz 1 UVPG).

Nach § 25 Abs. 2 Satz 2 UVPG gelten die Vorschriften des UVP-Gesetzes a.F. - unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen - auch für Vorhaben, die nicht in der bisherigen Anlage zu § 3 UVPG a.F., aber im Anhang der UVP-Richtlinie 85/337/EWG aufgelistet waren. Auch bei diesen Vorhaben ist nach dem Urteil des EuGH vom 22.10.1998 - Rs. C-301/95 – auf Grund der Direktwirkung des Gemeinschaftsrechts ggf. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Da es für derartige Verfahren bislang an einer Regelung der UVP-Pflichtigkeit fehlte, ist im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob das Vorhaben, entsprechend dem Artikel 2 Abs. 1 UVP-RL, insbesondere auf Grund seiner Art, seiner Größe oder

⁸ Für die neuen Bundesländer besteht eine Anwendbarkeit der Regelungen des UVPG nur für Vorhaben, die nach dem 03. Oktober 1990 beantragt wurden bzw. für die das Verfahren nach diesem Zeitraum eingeleitet wurde (vgl. BVerwG, U. v. 12.06.2002 – 7 C 2.02)

seines Standorts, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und damit einer UVP bedarf. Für die Beurteilung dieser Frage sollte sich die Behörde an den Kriterien der Anlage 2 zum UVP-Gesetz n. F. orientieren.

Sollte der Antrag ausnahmsweise die in § 25 Abs. 2 Satz 1 UVPG genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, wären die Vorschriften des UVPG in der neuen Fassung anzuwenden.

3.2. Einleitung des neuen Trägerverfahrens nach UVPG n.F.

Nach § 25 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 UVPG kann es bei Vorhaben, für die das Verfahren zwischen dem 03.07.1988 und 14.03.1999 eingeleitet wurde, grundsätzlich erforderlich sein, ein durch das Artikelgesetz neu geschaffenes Trägerverfahren einzuleiten und in dessen Rahmen die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVP-Gesetzes in der bisherigen Fassung durchzuführen. Jedoch dürfte dies einen absoluten Ausnahmefall darstellen, da gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 UVPG i.V.m. Abs. 1 Satz 3 UVPG ein Wechsel in das neu geschaffene Trägerverfahren nur dann stattfindet, wenn bis zum 03.08.2001 keine öffentliche Bekanntmachung im Ausgangsverfahren erfolgt ist. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zu B. II. 2.2. verwiesen.

4. Vorhaben, die vor dem 3.7.1988 beantragt wurden bzw. für die das Verfahren vor diesem Zeitpunkt eingeleitet wurde⁹

Wurden Verfahren, die der Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 UVPG dienen, vor dem 3. Juli 1988 (= Zeitpunkt des Ablaufes der Umsetzungsfrist der UVP-Richtlinie) begonnen, kommen weder das UVPG a.F. noch das UVPG n.F. zur Anwendung (vgl. § 25 Abs. 3 UVPG).

⁹ Für die neuen Bundesländer besteht eine Anwendbarkeit der Regelungen des UVPG nur für Vorhaben, die nach dem 03. Oktober 1990 beantragt wurden bzw. für die das Verfahren nach diesem Zeitraum eingeleitet wurde (vgl. BVerwG, U. v. 12.06.2002 – 7 C 2.02)

5. § 25 Abs. 5 UVPG

Nach § 25 Abs. 5 Satz 1 UVPG haben die Länder innerhalb von zwei Jahren die Vorgaben zur UVP-Pflichtigkeit der wasserrechtlichen und der forstrechtlichen Vorhaben zu erlassen oder bestehende Vorschriften anzupassen.

Solange derartige gesetzliche Regelungen fehlen, ist zur Bestimmung der UVP-Pflichtigkeit der betreffenden (nach Landesrecht zu regelnden) Vorhaben jeweils eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Obwohl dies vom Bundesgesetzgeber nicht ausdrücklich bestimmt wird und der Absatz 5 Satz 2 auch - anders als § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG - keinen Verweis auf § 3 c Abs. 1 **Satz 1** UVPG enthält, ist insoweit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Übersicht¹⁰

Zeitpunkt der Antragstellung bzw. des Verfahrensbeginns	ab 3.8.2001	14.3.1999 – 2.8.2001	3.7.1988 – 13.3.1999	bis einschl. 2.7.1988
Durchführung der UVP nach den Vorschriften des				
UVPG a.F.	(-)	(-)	(+)	(-), vgl. § 25 Abs. 3 UVPG
UVPG n.F.	(+)	(+), vgl. § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG	(-)	(-), vgl. § 25 Abs. 3 UVPG
Ggf. neues Trägerverfahren, sofern öffentliche Bekanntmachung vor 03.08.2001 erfolgt	(+)	(+), vgl. § 25 Abs. 1 Satz 2 UVPG	(+), § 25 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 UVPG	
(§ 25 Abs. 1 Satz 3 bzw. § 25 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 UVPG)				

¹⁰ Für die neuen Bundesländer besteht eine Anwendbarkeit der Regelungen des UVPG nur für Vorhaben, die nach dem 03. Oktober 1990 beantragt wurden bzw. für die das Verfahren nach diesem Zeitraum eingeleitet wurde (vgl. BVerwG, U. v. 12.06.2002 – 7 C 2.02)

II. Fachgesetzliche Übergangsvorschriften

1. § 19a WHG

Wurden die Errichtung, der Betrieb oder die wesentliche Änderung einer Rohleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe oder die wesentliche Änderung ihres Betriebes vor dem 3. August 2001 beantragt, so sind die gegenüber § 25 UVPG spezielleren Übergangsvorschriften des § 19a Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG n.F. zu beachten.

§ 19a Abs. 1 Satz 1 WHG bestimmt, dass in diesen Fällen weiterhin eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Damit ist sichergestellt, dass auch in laufenden Verfahren das Trägerverfahren nach § 19a WHG fortgilt. Gemäß § 19a Abs. 1 Satz 2 WHG richten sich die UVP-Pflicht und die Verfahrensvorschriften nach den Bestimmungen des UVPG in der vor dem 3. August 2001 geltenden Fassung. Entgegen § 25 Abs. 1 UVPG findet weder ein Wechsel des Trägerverfahrens noch ein Übergang zu den ab dem 03.08.2001 geltenden Verfahrensvorschriften des UVPG n.F. statt.

2. § 245 c BauGB

§ 25 Abs. 4 UVPG stellt klar, dass die Übergangsvorschriften des § 25 Abs. 1 und 2 UVPG im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens lediglich insoweit anwendbar sind, als sie die Feststellung der UVP-Pflichtigkeit betreffen. Entsprechend der Regelung des § 17 Satz 1 UVPG, wonach für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Vorschriften des Baugesetzbuches anwendbar sind, gilt in **verfahrensrechtlicher Hinsicht** auch die **Überleitungsvorschrift des § 245 c BauGB**.

Förmliche Einleitung des Bebauungsplanverfahrens	ab 3.8.2001	14.3.1999 – 2.8.2001	3.7.1988 – 14.3.1999	bis einschl. 2.7.1988
Durchführung der UVP nach den Vorschriften des BauGB a.F.	(-)	(-)	(+) , vgl. § 245c Abs. 2 BauGB	(-), vgl. § 245 c Abs. 3 BauGB
BauGB n.F.	(+) , vgl. insoweit § 17 UVPG	(+))		(-), vgl. § 245 c Abs. 3 BauGB

Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG) (Muster)

Benennung der zuständigen Behörde

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

**Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG**

Datum

Die / der (Angaben zum Vorhabenträger – Antragsteller) hat / haben die Zulassung
(Angaben zum Vorhaben: Bezeichnung, Standort) beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG (bzw. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG bzw. § 3e Abs. 2 UVPG) durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

(bei Änderungsanträgen Hinweis auf Auswirkungen, z. B. Summierungseffekte aus früheren Änderungen)

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening - Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der (Benennung der zuständigen Behörde) zugänglich.

Ort, Datum

Unterschrift